
This is a reproduction of a library book that was digitized by Google as part of an ongoing effort to preserve the information in books and make it universally accessible.

Google™ books

<https://books.google.com>





Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.

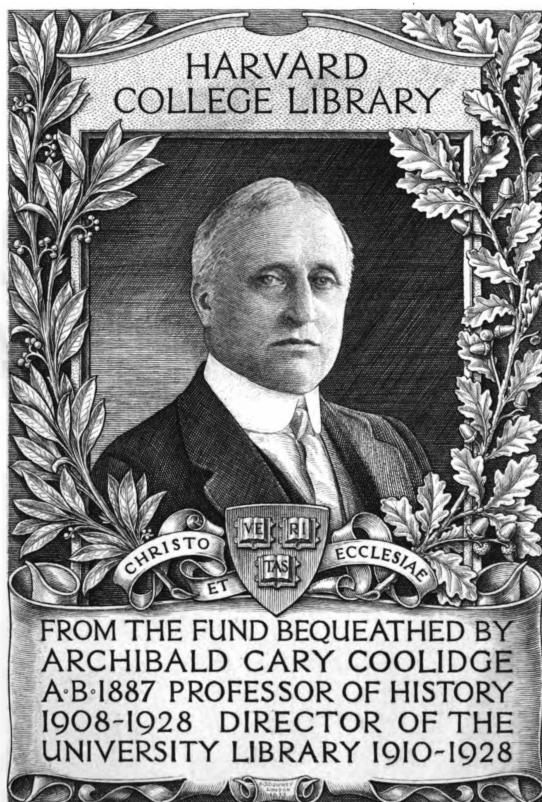
Jud
3260
727.25

WIDENER
HN SEGX 2

mente zur Geschichte der Juden in Hannover.

Herausgegeben von M. Zuckermann.

Ind 3260.727.25



Dokumente

zur

Geschichte der Juden in Hannover.

Herausgegeben
von
M. Zuckermann.

Erstes Heft.

1843

Hannover.

Druck der Vereinsbuchdruckerei zu Hannover, e. G. m. b. H.
1908.

Jud 3260.727.25



Coolidge Fund

Dem Repräsentanten-Kollegium

zugeeignet.

Vorwort.

Die „Dokumente“ sollen als Materialiensammlung für eine später zu bearbeitende Geschichte der Juden in Hannover dienen. Es werden daher nur die bisher ungedruckten Urkunden und Aktenstücke Berücksichtigung finden.

Der Zweck der Arbeit macht eine systematische Aufeinanderfolge inbezug auf den Inhalt entbehrlich; nur wo das Verständnis der einzelnen Dokumente in chronologischer und sachlicher Beziehung es erforderte, wurde, soweit das gesammelte Material es ermöglichte, diesem Umstande Rechnung getragen. Ausführliche Hinweise und Angaben der bereits gedruckten Literatur hielten wir bei einer solchen Quellensammlung für überflüssig; nur wo es sich um Ergänzungen oder Berichtigungen handelte, ist mit wenigen Worten darauf hingewiesen worden.

Die vorliegenden Dokumente sind, bis auf XIII₁, XIV und XV, dem hiesigen Staatsarchive entnommen, dessen Verwaltung ich mich zu Dank verpflichtet fühle für das bereitwillige Entgegenkommen, das mir bei meinen Arbeiten bewiesen wird. Die Schenkungsurkunde der Synagoge (XIII₁) befindet sich abschriftlich in dem Protokollbuche der Synagogengemeinde. Die beiden Familientafeln sind nach den mir vorliegenden Testamenten und anderen Literaturangaben bearbeitet.

Zu den einzelnen Dokumenten sei noch folgendes bemerkt:

Die gründlichen Arbeiten von Wiener über Leffmann Behrens und seine Söhne dürften durch I—V in mannigfacher Beziehung ergänzt und berichtigt werden. Hervorgehoben sei hier nur das grossväterliche Verwandtschaftsverhältnis zwischen Leffmann B. und den Oberhoffaktoren Gumpertz und Isaac Behrens (vgl. Kaufmann-Freudenthal: Die Familie Gompertz, S. 244, Anmerk. 2).

Zu dem Datum von D II. vgl. ebenfalls Kaufmann-Freudenthal S. 243, Anmerk. 4.

VI—VIII ergänzen die bisher bekannten Mitteilungen

über David Oppenheimer und dessen Sohn bezüglich ihrer Niederlassung und Geschäftsführung in Hannover.

Über Abraham David, Bruder des Hof- und Kammeragenten Michael David, berichtet IX. Hervorzuheben ist das rühmliche Zeugnis, welches Michael David von dem Kurfürsten ausgestellt wird.

Einen interessanten Beitrag zur Geschichte des jüdischen Erziehungswesens bietet der Auszug aus dem Testamente des Kammeragenten Meyer Michael David (X).

Es unterliegt keinem Zweifel, dass bei der Ausarbeitung des Lehrplanes dem Gründer der Schule sein geachteter Freund, Moses Mendelssohn, der sich auch einige Tage bei ihm als Gast aufhielt, zur Seite stand und die Hannoversche „Freischule“ nach dem Muster der von David Friedländer in Berlin gegründeten Freischule eingerichtet wurde. Dass dem zeitigen Landrabbiner kein Einfluss auf das Institut eingeräumt wurde, lag in der einseitigen Bildung, die der damalige Landrabbiner besass, die ihn auch nicht befähigte, die Aufsicht über ein Institut auszuüben, in welchem den profanen Bildungsfächern ein grosser Raum angewiesen wurde.

Die Dokumente XI und XII bieten ergänzende Beiträge zu Jost's Familien-Megillah (Jahrb. d. Gesch. d. Juden u. d. Judent. II, S. 39—82).

Zur Geschichte der alten Synagogen (vgl. S. 37 bis S. 45).

Gruppen berichtet (Orig. et antiquit. Hannov. p. 270).

„A^o 1609 hat der Oberst-Lieutn. Fritz Molinus den Juden-Tempel auff dem Berge, wo vorhin, nach dem Zeugniß der Hannoverschen Annalen der Papegeyen-Baum gestanden, nebst andern Juden-Häusern zu bauen angefangen, welche A^o 1613 den 3. April der Gross-Voigt zu Calenberg, Lucas Langeumartel, auff Fürstl. Befehl wieder herunter brechen lassen.“

Über die Vorgänge, welche Gruppen hier nur andeutet, sind wir durch die über diesen Gegenstand noch erhaltenen Akten im Staatsarchive (Cal. 8, Neustadt nr. 15) genau orientiert.

Am 1. Februar 1613 teilt M. Wichmannus, Schulrat zu Ronnenberg, den Konsistorial- und verordneten Kirchenräten

zu Wolfenbüttel mit, dass die Juden trotz des Edikts des Herzogs Heinrich Julius (1593), nach welchem sämtliche Judenhäuser auf der Neustadt vor Hannover der Kirche zugeteilt, der Tempel destruiert und abgeschafft wurde, sich dennoch von neuem eine Synagoge gebaut hätten, in welcher sie täglich ihre conventicula halten und Gottes Sohn lästern. Der Prediger zu St. Georg in Hannover, M. Erythropel, bestätigt in einem Schreiben vom 22. Februar 1613 an Basilius Sattler, Generalsuperintendenten und Präsidenten des Herzogl. Braunschwg. Konsistoriums, dass die Juden auf der Neustadt eine Synagoge haben, in der sie allsabbathlich zusammenkämen und ihre Gotteslästerung am hellen Tage ausschütten, „Christo zur höchsten Unehre und frommen Herzen zum Ärgernis“. Die Konsistorialräte zu Wolfenbüttel berichten hierüber an den Fürsten am 25. Februar 1613, dass, wie ihnen mitgeteilt wurde, die Juden in der Neustadt vor Hannover sich mit dem ihnen verliehenen Geleit und Schutz nicht begnügen, sondern ohne die Erlaubnis des Fürsten ein Haus zur Synagoge gekauft, worin sie täglich ihren vermeinten Gottesdienst verrichten, d. h. den ewigen Sohn Gottes, der „Uns mit seinem theuren Blut erkaufte hat“, lästern und schmähen und Christen vermaledeien.

Wie nun dieses ihr hochsträflich Vornehmen Christo zur Schmach, E. F. Gn., aber, zu sonderlichem despect und den Christen des Orts und anderswo zu grossem Ärgernis gereicht, so stellen wir in Unterthänigkeit zu E. F. Gn. gnädigem Bedenken, ob sie als christliche Obrigkeit verordnen wolle, dass solche Gotteslästerung alsbald abgeschafft und mit ernster Strafe „angesehen werden“ möge. Dieser Judentempel scheint 1613 auf Befehl des Herzogs zerstört worden zu sein und die kleine jüdische Gemeinde sah sich veranlasst, in einem gemieteten Privatraum ihren Gottesdienst abzuhalten. Aber auch gegen diese „conventicula“ wurde Klage erhoben und, wie aus XIII₁ zu ersehen, wurde Friedrich Molinus, der Vogt der Neustadt, von Wolfenbüttel aus am 12. April 1619 aufgefordert, in dieser Angelegenheit einen treuen und zuverlässigen Bericht zu erstatten. Am 16. April 1619 findet durch den Notarius Heinrich Thimmer in Gegenwart zweier Zeugen

VIII

die amtliche Besichtigung der in dem Hause des Juden Nathan befindlichen Synagoge statt, die aus einer kleinen Kammer bestand „Ungefährlich zwelff Schuch langk Vnd acht Schuch weitt oder breidt, darin die Juden Ihre beisammenkünfft, wie Sie selber berichten, wochentlich haben“. Weiter wird in dem Notariatsbericht (D XIII₃) das dort vorgefundene Material beschrieben, das jedenfalls von einer sehr bescheidenen Synagogeneinrichtung zeugt. Diesen Bericht schickt Molinus mit einem Begleitschreiben (D XIII₂) nach Wolfenbüttel zugleich mit der Abschrift ihrer Privilegien, nach denen es ihnen zwar verboten ist, eine „Sinagog“ oder einen „Tempel“ zu haben, jedoch „vergünstiget ist“, ihren Gottesdienst in ihren „Heusern“ zu halten. Diese Anklagen gegen die „gottesdienstlichen Zusammenkünfte der Juden“ wiederholten sich fast in jedem Jahre. So fordern am 16. Januar 1622 die Fürstl. Br. Konsistorial- und Kirchenräte in Wolfenbüttel von dem Pastor auf der Neustadt vor Hannover darüber Bericht, ob auch die dortigen Juden ihre gottesdienstlichen Zusammenkünfte halten, da ihnen glaublich berichtet worden, dass die Juden daselbst noch zu Zeiten zusammenkommen und ihre verbotenen gotteslästerlichen Ceremonien vornehmen, in specie auch vergangenen Jahres einen seltsamen und wunderlichen Aufzug, worüber der Pastor auch, wie billig, auf offener Kanzel geefert, vorgenommen haben sollen. Erst um die Mitte des 17. Jahrhunderts, nach dem Ausgange des dreissigjährigen Krieges, gestaltete sich die Lage der Juden in Hannover günstiger. Allmählich schlossen sich die von den verschiedensten Gegenden eingewanderten Judenfamilien zur Gemeindeorganisation zusammen, deren religiöses Oberhaupt der Landrabbiner und deren religiöser Mittelpunkt die Synagoge war.

Auch hier war es wieder Leffmann Cohen, der gemeinsam mit seinem Sohne Naphtali Herz auf dem Berge gegen 1700 die erste Gemeindesynagoge in seinem Privathause errichtete. Als die Enkelkinder in den grossen Konkurs gerieten, der den bekannten Prozess zur Folge hatte, sollten die Grundstücke der Familie, zu denen auch das Wohnhaus mit der Synagoge gehörte, zur Konkursmasse geschlagen werden und unter den Hammer kommen. Um dieses zu verhüten, ent-

schlossen sich, wie (D XIII₄) berichtet wird, Michael David und Salomon Düsseldorf, von dem Kurator der Behrensschen Konkursmasse, Lüdemann, das Grundstück mit der Synagoge käuflich zu erwerben. Das Wohnhaus blieb im Besitz der beiden genannten Käufer, die Synagoge jedoch mit ihrem Inventar überliessen sie unter den von ihnen im Jahre 1741 festgestellten Bedingungen der Gemeinde. Was die Privatwohnung anbetrifft, so soll, falls die eine oder andere Partei ihren Teil verkaufen sollte, die Gemeinde das Vorzugsrecht andern Käufern gegenüber haben. Dem Michael David und Salomon Düsseldorf steht das Recht zu, nach ihrer freien Wahl für sich und ihre Frauen zwei Plätze in der Synagoge zu wählen, die als Erbgut in der Familie bleiben. Die Stellen in der Synagoge sollen für einen Jahresbeitrag, der vor Beginn des Neujahrsfestes zu entrichten ist, vermietet werden. Drei Synagogenvorsteher sollen die Verwaltung in Händen haben. Zwei von ihnen sollen stets aus der Familie des Michael David und Salomon Düsseldorf und der dritte aus der Mitte der Gemeinde durch Gemeindebeschluss gewählt werden. Der von der Gemeinde zu bestimmende Vorsteher wird stets nur auf ein Jahr gewählt, jedoch können nur die steuerzahlenden Mitglieder ein derartiges Ehrenamt bekleiden. Die Einnahmen von der Vermietung der Synagogenplätze dürfen nur zu Synagogenzwecken verwendet werden. Nur durch Gemeindebeschluss darf in dringenden Fällen der Stellenpreis erhöht werden. Hat ein Gemeindemitglied für seine Stelle den Mietspreis gezahlt, so kann ihm die Stelle unter keinen Umständen entzogen werden. Den Kindern oder sonstigen Erben steht nicht das Recht zu, den von dem Vater innegehabten Synagogenplatz zu beanspruchen. Den Gemeindemitgliedern, deren Verhältnisse nicht derartig sind, um eine Synagogenstelle zu mieten, soll unentgeltlich eine ihrer Würdigkeit entsprechende Stelle gegeben werden. Die Verteilung der Stellen soll durch den Landrabbiner J. Selig Karo, die Rabbiner Samson Düsseldorf und Juda Lissa erfolgen.

Patent für Leffmann und Hertz Behrens.*)

Wier Georg Wilhelm von Gottes Gnaden, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg Uhrkunden und Bekennen hiemit, dass Wier den Hoff- und Schutz Juden zu Hannover Leffmann Berentz und dessen Sohn Hertz Behrentz wegen der guten und nützlichen Dienste, welche unss und unsern Chur- und Fürstlichen Hause Sie in verschiedene wege und absonderlich noch jüngst bey dem mit Ihro Königlicher Maystät in Pohlen alss Churfürsten zu Sachsen der Lauenburgischen Lande halber getroffenen vergleich, unterthänigst geleistet auch fuhrobin weiter leisten Können und wollen, zu Unsern Hoff- und Cammer Agenten gnädigst bestellet und angenommen haben. Thun dass auch und bestellen Sie zu Unsern Hoff- und Cammer Agenten Hiemit und Krafft dergestalt und also dass Uns und Unsere Nachkommen an der Chur- und Regierung Sie wie bissher also ferner Getreu und holdt seyn, Unser bestes wissen thun, schaffen und werben, arges, schaden und Nachtheil aber nach höchsten fleiss und besten Ihrem vermögen warnen, verhüten und abwenden Insonderheit dasjenige wass Ihnen in solcher Ihnen gnädigst aufgetragenen Hoff- und Cammer Agenten Bedienung etwa aufgegeben und Committiret werden, oder sonsten zu verrichten obliegen möchte mit gehörigen Fleiss, Sorgfalt und verschwiegenheit wie es getreuen Hoff- und Cammer Agenten und Dienern eignet und gebühret thun und verrichten sollen und wollen. Dahin gegen wollen wier Ihnen Unsern Hoff- und Cammer Agenten alljährlich und zwar das erste Jahr von Ostern 1697 anzurechnen Einhundert und Funfzig Rthaler zu gewöhnlicher Zeit aus Unser Fürstl. Rent Cammer reichen und bey derselben desshalber behuefige verfügunge thun lassen. Uhrkundlich unter unsern Fürstlichen Hand Zeichen und vorgedruckten Cammer Secret. Geben auf Unser Residentz Zelle den 10^{ten} February Anno 1698.

Georg Wilhelm.

*) St.-A. Hannover, Des. 93 LXXVII-Nr. 5. Wien 5.

II.

Concessionsbrief für Jacob Behrens bei seiner
Niederlassung in Lüneburg.*)

Demnach Ser^{mi} Unsers gnädigsten Fürsten und Herrn Durchl. Jacob Behrens Juden auf unterthänigstes ersuchen in gnaden concediret und zugelassen, dass er sich nebst seinem weibe, Kindern und Hausgenossen in dero Stadt Lüneburg niederlassen, daselbst wohnen und unverbotenen Handel treiben möge, Allermassen Sie dan demselben dero behuf unter dero fürstl. Hand und Siegel einen besondern Schutzbrief auf acht Jahr lang gnädigst ertheilet, Und aber bei dessen reception in besagter Stadt Lüneburg sich allerhand schwierigkeiten ereignet und darauf bei hochst gel. St. durch E. Regierung Klage geführt und umb Obrigkeitliche erörterung ein und andere Beschwerispuncten nachgesuchet worden, So ist daraus die Sache nachdem sie von Uns fürstl. Braunsch. Lüneb. zur Regierung Verordneten Geheimen und Räthen in genauer Untersuchung gezogen, auch besagten Jacob Behrens Vater Leffmann Behrens verschiedene mahl mündlich und über ein und anderem seine Erklärung vernommen, folgende Gestalt entschieden und dieser also über die in fürstl. Schutzbriefe vorhin enthaltene Verordnung zur resolution, wornach sich zu achten, ertheilet worden.

1. Soll ermelter Jude Jacob Behrens der erhaltenen fürstl. concession gemäss eines unergerlichen lebens und wandels sich befeissigen gegen manniglichen sich scheid u. friedlich bezeigen, und Bürgermeister und Rath der Stadt Lüneburg als dasiger Obrigkeit allen schuldigen gehorsam erweisen.

2. Zur Verhütung von ärgerniss keine conventus, weder mit frembden zu ihm kommenden Juden, noch auch mit denen seinigen in ihrer religion halten.

3. Wie er dann auch 3 seine Familie oder Hausgenossen, so er in seinen Diensten zu gebrauchen noch zur Zeit über 5 bis 6 Personen nicht erstrecken, auch

4. keine frembde Juden heimlich aufnehmen, beherbergen, sondern da ein oder ander bei ihm benachten wolte, solches der Obrigkeit wie bishero von der Bürgerschaft selbst geschehen müssen, anzeigen lassen.

*) St.-A. Des. 104, Acte 82.

5. Gegen Geist- und weltliche aller Ehrerbietung und Bescheidenheit sich gebrauchen.

6. Was dann die Jährliche praestanda und abgifte belanget, so hat sich besagter Lefmann Behrens im Namen seines Sohnes dahin erbotten, dass er das erste Jahr über an Schoss, Markkgang, Beiwohnungsgeld, und wie es sonst Namen haben mag fünf und zwanzig Thaler. So dann

7. für solchen Jahres-Contribution, Wachtgeld und was dem anhangig gleicher Gestalt fünf und zwanzig Thaler und also für alle onera dies erste Jahr insgesamt 50 Rth. geben und entrichten, mit weitem Anlagen aber, sie seien ordinar oder extraordinar solch Jahr über nicht beschweret, nach geendigtem Jahr aber gehalten sein soll und will, mit Bürgermeister und Rath, und denen Verordneten Revisoren der Contribution nach Gestalt und Beschaffenheit seines Vermögens und Handels aufs neue und weiter zu handeln.

8. Zu Reinigung der Gassen soll Er seinem Nachbahren gleich, das seine mit beitragen, oder den Koth und unfath durch die seinigen wegbringen lassen.

9. Die Commerzien belanget, soll er sich der Handlung deren im Lande fallenden Waaren, als insonderheit der Wolle, Flachs, Honig, Wachses, Kuntens, Pechlings so woll in als ausserhalb denen Markten, ausser was er zu seiner eigenen nothdurft bedarf, auch alles Verkaufs gänzlich enthalten auch in der Salzsiederei auf der Sulze nicht einmischen.

10. So hat Er sich auch in keine beständige Factoreien, sonderlich darin ein Bürger bereits würrcklich stehet, einzumischen noch einzulassen; dasjenige aber so ausser solchen beständigen Factoreien ihm anderwärts her zu verrichten aufgetragen oder auch an ihm zugelassenen Waaren in commission gegeben wird, bleibt ihm unbenommen.

11. Hingegen und 11. stehet ihm nach Anweisung mehr beregter fürstl. Concession frei mit Wechselln, Gold, Silber, Perlen und Edelsteinen seinen Handel zu treiben, daneben auch mit allerhand frembden als Italiänischen, Französichen, Engelländschen, Niederländschen und andere auswärtige Waaren ins gross so woll in als ausserhalb denen Werktagen zu handeln.

12. Er mag aber 12. die im Lande fehlenden Waare, wann er solche aus Bürger Händen an sich erhandelt und gekauft, alsdann weiter vertreiben.

13. Endlich und 13. ist ihnen bei öffentlichen Jahr-Markten auch der einzeln Handlung mit Ellen und Gewichte, so lange es Fremden erlaubet, im Hause und ohne Haltung öffentlicher Boutiquen zu gebrauchen, auch die seine mit dergleichen Waaren in der Stadt zur Zeit des Markttages ohngehindert herum zu gehen, gestattet und zugelassen worden.

Ueber diesen und andern mit Bürgermeister und Rath schon verglichenen oder noch beliebenden zumuten hat Er Jacob Behrens einen Revers von sich zu stellen und sich darnach zu achten.

Urkundlich ist diese Resolution gedoppelt ausgefertigt und so wolle Bürgermeister und Rath gedachter Stadt Lüneburg als auch dem Juden Jacob Behrens ein Exemplar unter dem Verordneten Fürstl. Braunschw. Lüneburgl. Canzlei Secret. zugestellt worden.

Zelle, den 11^{ten} Novembrs. 1680.

v. Bernsdorff,

III.

Intercessionsschreiben für Leffmann Behrens.*)

Am 14. April 1712 schreibt der Churfürst Georg Ludwig an den Kays. Geheimrath und böhmischen Obristen, Hofkanzler Grafen v. Wratislaw in Wien:

Besonders lieber Herr Graf.

Deroselben ist zweifelsohne erinnerlich, was gestalt für die geldforderungen, welche unser Hoff- und Cammeragent Lefman Berens bey kayserl. Mayt. von wegen des verstorbenen dortigen Hofjuden Oppenheimers hat, grösstentheils assignationes auf die kays. Cassc in Beheimb. und Schlesien ertheilet worden. Man hat sich nun bisher nicht anders als guter richtigkeit im bezahlen desfalls zu räumen und solches des Herrn Grafen vermögenden und gütigen cooperation vornehmlich zu danken. Weil aber von gedachten Forderungen noch ein Ziemliches im nachstande und nicht allein vorermeldtem unserm Agenten sondern auch uns selbst sehr daran gelegen, dass deshalb bald möglichst völliger abtrag geschehen möge, uns auch des Herrn Grafen Liebe und neigung Zu allem was recht und billig und des-

*) St.-A. Personalia Behrens.

selben in allem, was uns angeht, wohlgesinnetes gemüht und wille durch liebe proben bekannt ist. So können wir aus sonderbahrem vertrauen zu dem Herrn Grafen nicht umhin, demselben obgedachten unsers Agenten sache zu betreiben Zu fernerer protection und Beförderung hiermit bestermassen zu recommandiren. Wir werden dem Herrn Grafen dafür mit vieler erkenntlichkeit sehr obligat seyn und keine gelegenheit vorbey lassen zu erweisen, wie wir denselben . . .

IV.

Handelsprivileg für Hertz Behrens und Michael David.*)

Von Gottes Gnaden Wir Georg Ludewig, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, des heil. Römischen Reichs Erz Schatzmeister und Churfürsten etc.

Urkunden hiemit, demnach Wir Unsern Weyland Hoff- und Cammeragenten Hertz Behrens und dessen Ehefrauen auff Ihrer Beyder und eines Ihrer Kinder, welches sich etwa nach Ihrem Tode allhie häuslich besetzen möchte, lebtage, ein solches Privilegium wegen der Handlung mit Frembden und durchreisenden Personen, in hiesiger Alten Stadt unterm 16. Juni 1707 ertheilet, wie von Worten zu Worten hiernach folget:

Von Gottes Gnaden Wir Georg Ludewig, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg etc.

Urkunden hiermit, dass Wir Unserem Hoff- und Cammeragenten und lieben getrewen Hertz Behrens aus besondern Gründen verstatet und hiemit verstaten, dass eben dassjenige, was denen sämtlichen allhie wohnenden Schutzjuden laut des Privilegii, welches Unseres in Gott ruhenden Herrn Vatters Gnaden ihnen unterm 7. April 1697 ertheilet und Wir unterm heutigen Dato confirmiret, wegen der Handlung mit Unsern in hiesiger Alten Statt sich auffhaltenden Hoff-Cantzley und militär bedienten concediret ist, ihm Hertz Berens auch wegen der Handlung mit Frembden vom Lande hereinkommenden oder sonst durchreisenden Personen, welche in hiesiger alten Statt sich befinden und keine beständige Wohnung

*) Hannover, Des. 92 XVII, V Nr. 13, vol. II.

daselbst haben, sondern nur auff wenige tage oder Wochen sich daselbst einLogieret, ohne unterschied, Sie mögen seyn, von was stande oder Condition sie wollen, Frey stehen und Concediret seyn solle, jedoch nicht anderst als mit der massgebung, und deren restrictionen auch auff den misbrauch und übertretung gesetzten Straffen, welche in obangezogenem Privilegii vom 7. April 1697 specificiret seyn, gleich wie auch dassjenige, was wir hiedurch wegen der Handlung mit frembden in hiesiger Alten Statt Concediren, personal ist für Hertz Berens und dessen Haussfrau auch Ihrer Beyder, und eins Ihrer Kinder, welches etwa nach Ihrem Tode sich allhie häusslich besetzen mögte, lebtag, also hat sich dessen keiner der übrigen Schutz Juden im geringsten anzunehmen, bey Verlust mehr angezogenen Privilegii vom 7. April 1697, wornach sich also Impetrant und Männiglich zu achten. Hannover d. 16^{ten} Juny 1707.

G. L.

Und Uns dann Unser Hofjude und lieber getrewer Michael David Unterthänigst ersuchet, dass Wir vorinserirtes Privilegium auch Ihm und denen seinigen in Gnaden beyzulegen gewähren wollten, als declariren Wir hiemit und wollen, dass sothanes obinserirtes Privilegium vom 16. Juny 1707 auff vorgedachten Michael David, dessen itzige Ehefrau und eines seiner Kinder, welches etwa hienächst sich alhir häusslich besetzen möchte, extendirt seyn und dieselbe wehrender Ihrer allerseitz Lebzeit selbigen Privilegii in allem wie es obinserirtermassen Herz Behrens und seinen mitbeschriebenen ertheilet worden, von nun an zu geniessen und sich zu erfreuen haben sollen. Hannover d. 15. April 1713.

Georg Ludewig, Churfürst. v. Hattorf.

Handelsprivileg für die Hofbedienten etc. auf der Altstadt mit den Juden in der Neustadt.

Von Gottes Gnaden Wir Ernst August Herzog zu Braunschweig u. Lüneburg etc. Demnach Unsere in hiesiger alten Stadt wohnende Hof- u. andere Bediente sich beschwert, dass da sie ein u. andermahl in ihre Häuser von Unseren allhier wohnenden Schutzjuden Kramwaaren zur Verhandlung kommen lassen, solches von der Kramergilde hiesiger alten Stadt nicht verstattet werden wollen, sondern von derselben besagte

Schutzjuden und ihre Diener, auch wohl gar gedachte Unsere Bedienten eigene Laquaen u. Diener, wenn sie die Waaren gebracht oder wiederum weggetragen, auf der Gasse angehalten u. die bei ihnen gefundenen Waaren abgenommen worden, dergleichen aber nicht allein der Observanz in den vornehmsten Städten aller Hofhaltungen wären zuwiderliefe, als in welchen den daselbst wohnenden Hof- u. anderen herrschaftlichen Bedienten ohngeachtet der Kramergilden etwa habenden Privilegien wäre, zu kaufen von wem sie wollen, sondern auch der von der Kramergilde hiesiger Unserer alten Stadt respectu Unserer alda wohnenden Hof- u. anderer Bedienten hierunter intendirenden Zwang, insonderheit noch darumb eine desto grössere Incongruität u. Unbilligkeit nach sich zu führen schiene, weil Unsere auf hiesiger Unserer Neustadt wohnenden Hof- u. anderen Bedienten nicht verwehrt wäre, hiesige Unsere Schutzjuden mit Waaren in ihre Häuser kommen zu lassen, daselbst mit ihnen zu handeln u. von ihnen zu kaufen u. also wenn von den in hiesiger alten Stadt wohnenden Bedienten solches verbieten wollte, selbige so viel die Freiheit u. Bequemlichkeit der Handlung betrifft deterioris conditionis als die auf hiesiger Neustadt wohnenden sein würden. Derothalben dann bei Uns unterthänigste Ansuchung geschehen, dass Wir gnädigst geruhen mögten, sie, mehrerwähnte Unsere in hiesiger alten Stadt wohnende Hof- u. andere Bedienten von solchem Zwang der Kramer daselbst zu eximiren, also declariren Wir hiemit in Gnaden u. wollen, dass von Dicto dieses an Unsere in hiesiger alten Stadt wohnende Hof- u. andere Bedienten auch Unseren sämtlichen Kriegs-Offizieren u. Militairbedienten, so oft dieselben in hiesiger alten Stadt sich befinden u. zwar den Hof-Bedienten bis auf die Hof-Junker, den Canzley-Bedienten bis auf die Secretarien u. den Militairbedienten bis auf die Fähndrichs und mit denselben in einem Rang stehenden Staatspersonen allerseits inclus. hinfüro vergönnt u. frey sein solle, in ihre Häuser von Unseren hier wohnenden Schutzjuden Kramwaaren kommen zu lassen und selbige zu ihrem und deren Mitgenossen ihrer Familien eigenen Behuf zu verhandeln, jedoch dergestalt u. anders nicht, als dass zu möglichster Verhütung aller Unterschrifts obspecificirter Unsere Hof- und Canzley u. Militair-Bedienten, wenn sie in ihren Häusern Kramwaaren von den hier wohnenden Schutzjuden kaufen wollen, einen Diener oder sonst Jemand von ihrem Hausgesinde nach des Juden Hause schicken, den Juden mit Waaren in ihre Häuser kommen lassen u. daselbst mit ihm handeln, der Jude auch seine Waaren hin- u. die

nicht verhandelten wieder zurück obgehindert tragen möge, dafern aber Jemand obspecificirter Unserer Hof-Canzlei oder Militair-Bedienten sich unternehmen würde, für Jemand anders als für den es nach obigen expressen Inhalt dieser Unserer gnädigsten Declaration gebühret, von Unseren hier wohnenden Schutzjuden Kramwaaren in hiesige alte Stadt kommen zu lassen oder mit mehrermeldeten Schutzjuden dieser Unserer gnädigsten Declaration zuwider in einige Wege zu colludiren, solle derselbe Bediente in fünfzig Thaler Strafe verfallen sein, der Schutzjude aber, mit welchem dergleichen Collusion geschehen, soll ebenmässig fünfzig Thaler Strafe dafür erlegen u. darüber noch der zur Ungebühr in hiesige alte Stadt gebrachten Waaren verlustig sein. Wenn auch Jemand unserer hier wohnenden Schutzjuden sich gelüsten lassen würde, ausser den öffentlichen Jahrmärkten in hiesiger alten Stadt mit Kramwaaren zu hausiren oder davon sonst von sich selbst hereinzubringen oder zu schicken, ohne dass sie von Jemand obspecificirter Unserer Canzlei- Hof oder zur Miliz gehörige Bediente expresse verlangt u. gefordert worden, so soll der Schutzjude, der dessen überführt wird, nicht allein 50 Rth. Strafe geben und solcher seiner Waare verlustig sein, sondern auch gegen ihn mit gänzlicher privirung der ihm sonst obigen Inhalts zustehenden Freiheit, in hiesiger alten Stadt zu handeln, verfahren werden. Obige sowohl von unseren Hof- und anderen Bedienten, als von unseren Schutzjuden etwa verwirkende Strafen sollen halb Unserem Fisko und halb den Denuncianten, die zu confiscirenden Waaren aber der Kramergilde in hiesiger alten Stadt verfallen sein, wonach sich männiglich zu richten. Hannover den 7. April 1697.

Ernst August, Churfürst.

V.

Patent für die Oberhoffaktoren Gumpertz und Isaac Behrens.*)

Georg König und Churfürst.

Urkunden hiermit, dass wir denen gebrüdern Gumpertz und Isaac Behrens wegen ihres grosväterlichen und väterlichen auch eigenen wolverhaltens und aus daher uns bewogenden ursachen die gnade gethan,

*) St.-A. Personalia Behrens.

sie zu unsern Oberhoff-Factoren zu bestellen. Thun das auch hiermit und kraft dieses, ernennen declariren und bestellen sie zu unseren Oberhoff-Factoren dergestalt, dass sie in der qualitet unter solchen praedicat in unseren Diensten stehen, uns treu, hold und gehorsam seyn, dasjenige, was ihnen sampt und sonders als unseren Oberhoff-factoren von uns oder unseretwegen wird aufgetragen werden, mit allem Fleis, unverdrossen und redlich verrichten, auch sonst sich so bezeigen und verhalten sollen, wie das ehrlichen, vernünftigen und embsigen Dienern und Ober Factoren wol anstehet, eignet und gebähret. Dahingegen sollen sie Gebrüder Gomperz und Isaac Berens unserer special-protection nebst der exemption in personalibus von unseres New Städtischen Schuldheissengerichts juris-diction, auch übriger privilegien und praerogationen in genere und in specie, welche unsere Jüdische Agenten bisher genossen und noch geniessen sich ebenmässig zu erfreuen haben.

St. James: 29. Jan.
9. Febr. des 1720^{ten} Jahres, unseres Reichs
 des sechsten.

VI.

Privileg für David Oppenheimer und dessen Sohn Joseph David Oppenheimer.*)

Georg von Gottes Gnaden König von Grossbritannien etc.

Demnach der Ober Rabbi David Oppenheimer unterm 25. July 1703 von uns eine declaration und Privilegium erhalten, dass, wann er, seine damahlige Ehefran oder jemand von deren Kindern über Kurz oder Lang auf Unserer Neustadt zu Hannover sich Häuslich niederlassen wollten, Ihnen selbiges freystehen und alsdann für sie gewöhnliche Schutz- und Geleitsbriefe eben des Inhalts, wie Unserm Hof- und Cammer-Agenten Lefmann Behrens und Sohn und anderen dortigen Schutzjuden geschehen, gegeben werden solten, welches Privilegium von Wort zu Wort lautet wie folgt: Von Gottes Gnaden Georg Ludwig, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg etc. Demnach Uns unsere Hoff- und Cammer Agenten und liebe Getreue Lefman Behrens und

*) St.-A. Personalia y 3297.

Sohn Unterthänigst gebeihen, Wir wolten gleich von Unseres in Gott ruhenden Herrn Vettern Herzog Johann Friedrichs Lbd. und Unseres in Gott ruhenden Herrn Vaters Gnaden Vorhin geschehen, Ihnen der Agenten resp. Schwiegersohn und Schwager dem Ober Rabbi zu Niklausburg in Ungarn (!) David Oppenheimer dazu schriftliche Concession zu ertheilen geruhen, dass, wann er, seine Frau oder jemand von ihren Kindern, Hiernechst in Unsern Landen und in specie auf Unserer Newstadt hieselbst zu wohnen Belieben tragen würde, Ihnen solches Erlaubet seyn, und der oder diejenigen, welche solchergestalt von ihnen allhier zu wohnen sich begeben mügten, eben die Freyheiten und Privilegia, deren Vorbesagte Unsere Hoff- und Cammer Agenten und andere hiesige Schutzjuden zu geniessen haben, sich zu erfreuen haben solten.

Als Erklären wir uns hiemit in Gnaden dahin, dass wann er der Ober Rabbi David Oppenheimer, seine jetzige Frau oder jemand von deren Kindern über Kurz oder Lang auf hiesiger Unserer Newstadt sich Häusslich niederlassen wolten, Ihnen solches freystehen und dann auf ihr geziemendes Anmelden für Sie die gewöhnliche Schutz- und Geleitsbriefe, eben des Inhalts wie Vermeldten Unsern Hoff- und Cammer Agenten und anderen hiesigen Schutzjuden geschehen, gegeben werden sollen. Hannover d. 25. July 1703. G. L.

Und dann gedachten Ober Rabbi Sohne Joseph David Oppenheimer Unss dehmühtigst Ersuchet, dass Wir sothanen Vorinserirtes Privilegium Erneuern, Confirmiren, und da Er bereits zu Hannover sich aufhalten und sein beständiges Domicilium allda zu Stabiliren gemeynet sey mehr Bedeutetes Privilegium auf Ihn; sein Eheweib und Kinder absonderlich richten lassen mögten. Als geschiehet solches hiemit dergestalt, dass Verwandter Joseph David Oppenheimber sothanen Vorinserirten Privilegy sich alles dessen Inhalts zu erfreuen haben und demgemäss nebst seinem Eheweibe und Kindern tractirt und gehandhabt werden solle.

Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegell. Geben auf Unserm Palatio Zu Hampton Court den 12^{ten} November des 1717^{ten} Jahres, Unseres Reichs im Vierten. 23

VII.

Joseph David Oppenheimer.*)

Allerdurchlauchtigst, grossmächtigster König und Churfürste,
Allergnädigster König, Churfürste und Herr!

Eure Königl. Mayestät haben in egard dero Allerunterthänigst getreuesten Knechtes weyl. Lefman Behrens, meines Seel. GrossVatern, die besondere Königl. Gnade auch für mich zu hegen Allermildigst geruhet und im Jahre 1717 mir ein Privilegium ertheilet, so mir die Gnade, Alhier auf dero Neustadt zu wohnen, mich nebst den Meinigen Häusslich nieder zu lassen und mein Gewerbe zu treiben, im gleichen Maas wie es weyl. Lefmann Behrens genossen, Allergnädigst verspricht; wie Eure Königl. Mayst. aus dem Korpeyl. Anschlusse sich Allerunterthänigst anerinnern zu lassen Allergnädigst Erlauben wollen. Nachdem ich nun sonst keine Handlung als das Wechsell-Negotium treibe, zu estabillirung eines beständigen Comtoirs und Wohnungen aber biss daher, wie ich woll gewünschet, nicht gelangen können; So hat sich doch anjetzo dazu die Gelegenheit ereugnet, dass der Gebrüder Behrens Wohnungen sub hasta zu verkaufen, von dero hiesigen Justiz-Canzlei per Edict und durch die Curatores durch öffentl. Zeitungen Zum Verkauf feil gebohten — auch Juden und Christen Zu einer Commoden wohnunge, angerühmet worden. Alldieweilen dann weyl. mein grossvater dem Lande und Alergnster Herrschaft zum Besten, dass wechsell-negotium allhier fast zum ersten introduciret, so ich zu continuiren nechst Göttl. Hülfe verhoffe im Stande zu seyn, und die von ihm herührende und zur Handlung aptirte Häuser, woll Ungerne in fremder Possession wissen mögte; So habe ich in Consideration vorangeführten Publicquen citationes und Krafft Euror Königl. Mayst. mir ertheilten Privilegii mich in Termino subhastat. sistiret, auch bey der ersten licitation diese Wohnungen durch den Letzten und Höhesten Boht erstanden. Ich werde auch in den bevorstehenden dritten Termine als ein Käufer mich wieder presentiren, in der Allerunterthänigsten und ohngezweyfelten Zuversicht, dass durch eingangs beregtes Privilegium mir, gleich weyl. Lefman Behrens und andern hiesigen Schutzjuden Erlaubet seyn, Eigene Wohnungen und Gründe Zu besitzen und überdem weilen dieses jederzeit jüdische Wohnungen gewesen, Von weyl. meinem Grossvater

*) St.-A. Personalia Behrens.

herrühren, auch sich sonst wenig als Judische Käufer dabey anfinden, und denen Creditoren der Gebrüder Behrens mit meinen Käufen scheint gedienet zu seyn.

Und obwohl zwar den Buchstaben des mir ertheilten Allergnädigsten Privilegii ich nicht anders verstehen kan, als dass Eure Königl. Mayst. allergnädigste Meynung dahin gehe, mir so woll wie Lefman Behrens gehabt und andere hiesige Schutzjuden noch haben Eigenthümliche Besizungen zu meiner und der Meynigen OhnEntbehrl. Nothdurfft, auss Landesherrl. Hoher Gnade zu gönnen: Eurer Königl. Mayest. aussgelassene Allergnädigste Verordnungen jedoch auch verlangen, dass wir ohne Hohen Consens Häuser und liegende Gründe nicht an Unss kaufen mögen, So unterwinde ich mich also hierdurch für Eure Königl. Mayst. fuesfälligt niederzuwerfen und dieselbe Allerdehmüthigst anzuflehen, dero Allerhöchste Declaration über mehrberegtes mein Privilegium, mir dahin Höchst gnädigst angedeyen zu lassen und allermildigst zu concediren, dass mir Inhalts dessen vergönnt seyn, so woll als weyl. Lefman Behrens und andere hiesige Schutzjuden immobilia Erblich zu besitzen: Wodurch alle wegen Vorgemeldeten Kauffs etwa sich hervorthuend Besorgende weitläuffig — und Verdrieslichkeiten könnten gehoben werden und ich werde sodann bey dem Bevorstehenden Kauffe so viel getroster seyn können, auch bei erhaltunge der Häuser die Wechselhandlung dem Lande, dero hiesigen Residenze und der Commune zum Besten, mit, so Gott will, guten Success fortzusetzen bessere Gelegenheit finden. Getröste mich dannehero Allergnädigsten Willfährunge und Beharre in allertiefster devotion mit Guth und Bluht Eurer Königl. Mayest

Allerunterthänigst Treuehorschamster Knecht

Hannover d. 18^{ten} 7^{bris} Joseph Davidt Oppenheimer.
a^o 1722.

Hierauf erfolgt an die Geheimräte zu Hannover ein Schreiben des Königs aus Kensington $\frac{21. 7^{br.}}{2. Oct.}$ 1722.

Georg König und Churfürst.

Rähte und liebe Getreue. Uns hat der dortige Schutzjude Joseph David Oppenheimer, unseres weyland Hoff- und Cammer Agenten Lefman Berens Enkel zu erkennen gegeben, dass nachdem sein grossväterliches Haus auf dortiger Neustadt auf Begehren deren Creditoren zum öffentlichen verkauff an den meistbietenden angeschlagen, er selbiges Haus

in der ersten Licitation als meistbietender erstanden, in der zweiten er zwar überbotten wurde, er jedoch bey der auf den 22 Octobris angesetzten dritten Subhastation sich wiederumb melden wolle, aber vernommen, dass, wenn er schohn alsdann das meiste bieten solte, ihn aus der ursache nicht würde erlaubet werden, das Haus zu kaufen und zu behalten, weil verordnet ist, dass die dortigen Schutzjuden ohne ausdrücklichen Consens keine immobilia acquiriren sollen. Nun lassen wir zwar bey solcher Verordnung es an sich noch zur Zeit bewenden, finden aber nicht, dass dieselbe auf diesen itzigen casum füglich zu appliciren sei, indem durch die erkaufung des Lefmann Behrenschen Hauses kein Haus, welches bisher Christen Zugehöret, zum jüdischen Hause gemacht wird, welches zu verbiethen der eigentliche Zweck und die absicht mehrgedachter verordnung ist, sondern solches Haus ist von Juden gebawet, von Juden allezeit eigenthümlich besessen, auch so aptiret und eingerichtet, dass mehr einem Juden als einem Christen damit gedienet sein kann. Es würde also den Berensschen Creditores unzweifelntlicher schaden seyn und das Haus zu wolfeil weggehen, wan man die dortigen Schutzjuden von dessen erkaufung ausschliessen wolte. Wir befehlen darnach, dass bei oberwähnter auf den 22 October angesetzten dritten Subhastation ein Jeder, der auf solches Haus zu bieten Lust hat, er sei Christ oder Jude zu dessen Licitirung verstatet und das Haus dem meistbietenden unter allen Licitanten, er mag ein Christ oder ein Jude sein, eigenthümlich zugeschlagen werden solle. Ihr werdet unserer dortigen Justiz-Canzley zu ihrer verhalten und verfügung der nohtturfft hiervon Nachricht geben.

VIII.

Vergleich zwischen David Oppenheimer und den Leffmann Behrens'schen Erben.*)

„Demnach der Oberrabbi von Prag Herr Davidt Oppenheimer wegen einiger vor etlichen Jahren bey dem Oppenheimerschen negotio zu Wien gehaltenen Bemühungen aufgewandten Reise- Zehrungs- undt andern Kosten, an die gesambten Comptors Interessenten eine Anforderung von Sechzehntausend Gulden gemacht, auch darüber von weyl. Herz Berens den ersten Tag Aps 468 zur kleinen jüdischen Zahl

*) St.-A. Personalia Behrens.

Eine schriftliche Versicherung erhalten, welcher Schein auch sogar in die Bücher eingetragen worden, Herr Gumperz Berens aber weder die von weyl. Hertz Berentz aufgestellte Versicherung agnosciren, noch sonst zu einer satisfaction sich verstehen wollen, sondern eins und dass andere dagegen eingewendet, Alss ist endlich nach gepflogener Unterredunge und Handlung die sache dahin in der Güthe beygelegt und verglichen worden, dass Herr Gumpertz Berens vor sich undt wegen seiner Geschwister sich Erklärt, geschehen zu lassen, dass dem Oberrabbiner Davidt Oppenheimer vor seine gesambte praetension überhaupt auss dem gantzen corpore bonorum neuntausend Thaler, sage 9000 Rth., gezahlet werden. Wie nun weyl. Herz Berens Erben vermöge der von ihrem Erblasser aufgestellten schriftlichen versicherung obnedehm schuldig seyn, dem Herrn Oberrabbi Satisfaction zu thun, alss hat die Wittbe nebst ihrer Tochter Lea auch ihres orths diesen Vergleich approbiret und agnosciret; und weillen gedachter OberRabbiner obbemelter 9000 Rt. halber seine Vergnügunge sofort erhalten, So quittiret Er nicht allein, desshalb in bester form Rechtens, sondern begiebet sich auch aller ferneren An- und Zusprüche, wie solche Nahmen haben können. Uhrkundtlich haben die Interessenten diesen resp. Vergleich und quitung eigenhändig unterschrieben, ist auch der hochlöblichen Commission zur Confirmation übergeben worden.

So geschehen Hannover den 31. Juli 1715.

Davidt Oppenheimer, Oberrabbiner. Hertz Berentz Wittwe.
לאה בה כהר"ר נפתלי הירץ כץ ו"ל Gumpert Behrens."

IX.

Michael David und dessen Bruder Abraham David.*)

Am 24. Februar 1710 schreibt Churfürst Georg Ludwig an den Herzog Anton Ulrich zu Wolfenbüttel:

„Wir vernehmen von unserer Frau Mutter Gnd., dass Euer Ld. durch Ihrer Gnd. vorwort sich haben bewegen lassen, einen dohrtigen Juden namens Abraham David einen Schutz- und Geleitsbrief zu ertheilen, jedoch mit der condition, dass er bei seinem dohrt auch vergleiteten Bruder im Hause zu wohnen und mit demselben eine

*) St. A. Hannover. Personalia David.

Familie zu konstituiren. Nun wohnt besagten Abraham Davids ältester Bruder Michael David als Schutzjude allhie und wird wegen seiner capacitet, ohnverdrossenheit und trewe in sachen, die man ihm committiret, wovon er mehrmalige proben gegeben und nie etwas arges an sich verspühren lassen, in unseren diensten vielfaltig gebrauchet. Von demselben seyn wir unterthänigst angelanget worden, bey Ewrer Lbd. eine vorbitte dahin einzulegen, dass, weil zwo haushaltungen und Familien, zumahl von einerley profession, in einem Hause, wenn es gleich Brüder seyen, sich nicht wolschicke, und sich selten vertrage, sondern allerhand verlust und verdrieslichkeiten aus dergleichen Zusammenwohnung zu entstehen pflegen, Eure Lbd. geruhen wolten, für mehrgedachten Juden Abraham David noch die Gnade zu haben, seinen erhaltenen geleitsbrief dahin declariren zu lassen, dass er nicht verbunden seyn solle, mit seinem dohrtigen Bruder in einem Hause sich aufzuhalten, sondern in einer absonderlichen Wohnung sich niederlassen, auch dass er nicht allein in den Städten Braunschweig und Wolfenbüttel, sondern auch auf dem Lande geziemenden Handel treiben möge. Wir ersuchen demnach Ewer Ld. dienst freundvetterlich, Sie wollen belieben, vielvermeldten Abraham David in obangeführter seiner angelegenheit nicht ohnerhöret zu lassen. Die Reflexion, die Euer Ld. gefällig seyn wird, in solcher sache auf dieses unser intercessions-Schreiben zu machen, werden wir mit sonderlichem Dank erkennen und verbleiben Eurer Ld.

Hannover, den 24. Febr. 1710.

G. L., Churfürst.

Am 12. März 1711 schreibt der Churfürst an den Landgrafen zu Hessen-Cassel:

Uns hat unser Hofjude Michael David zu vernehmen gegeben, was gestalt er gern seinen jüngeren Bruder Abraham David, weil er ein verständiger negociant wäre, an einem guten ohrte stabiliret sehen möchte. Wir haben uns erklehret, denselben allhier oder sonst in unseren Landen, wo es ihm würde anstendig seyn, schutz zu geben, er reflectiret aber am meisten auf Euer Ld. Residenzstadt Cassel und zwar unter Anderm sonderlich darumb, weil er sich an eine person verlobt, deren voreltern vor undenklicher Zeit her zu Cassel gewohnet, dahero uns gedachter unser Hofjude umb unser vorwort bei Eurer Ld. beweglich ersuchet, dass dieselbe geruhen wolle, die gnade für vermeldten seinen Bruder zu haben, ihn dergestalt in dero schutz und geleite zu nehmen, dass er zu Cassel sich niederlassen möge. Wir

tragen demnach kein bedenken, Euer Ld. solches anliegen hiemit freundvetterlich zu recommandiren und werden für die Gnade, die von Euer Ld. ihm umb dieser unserer intercession willen wieder folgen wird deroselben als für eine uns erweisende angenehme freundschaft obligiret seyn, der wir Euer Ld. verbleiben.

Hannover, d. 12. März 1711.

G. L., Churfürst.

X.

Aus dem Testament des Kammeragenten Meyer Michael David.*)

..... Plan und Berechnung zu meinem Erziehungsinstitut armer Kinder.

Zur Erziehung armer Kinder habe ich ein Capital von fl. 100,000 in Ld'or à 5 Rth. auf ewige Zeiten bei Sr. Maj. dem Könige von Dänemark placirt. Die darüber sprechende Original-Obligation ist bei dem Magistrat der Neustadt Hannover deponirt, wie die zur Verwahrung des Königl. Gerichtsschulzenamts hierbeigefügte vidimirte Copey derselben und der Depositenschein besagen. Die 4000 fl. Zinsen à 4 pro Cnt. pro Anno, welche halbjährig am 11. Juni und 11. Dezember jedesmal mit 2000 fl. durch das hiesige Gerichtsschulzenamt von dem Altonaer Bank-Comtoir gegen Quittung enthoben werden, sollen folgendermassen verwendet werden:

1. Zur Unterhaltung des von meinem verstorbenen Bruder David ordinirten Gelehrten, wozu von ihm ein Capital von 7000 Rth. auf ewige Zeiten ausgesetzt worden, worüber auch selbiger mich als Mandatarius gesetzt hat, worin meine männlichen Nachkommen mir von Generation zu Generation folgen sollen, müssen meine Erben und die Aufseher des Instituts jährlich verwenden 420 fl. und fortfahren einen solchen Rabbi in der Masse zu halten, wie ich darüber in einem besonderen Aufsatze disponieren werde.

2. Der Hauptlehrer des Instituts erhält an Besoldung und zum Unterhalt einer Frauensperson, welche für die Kinder nähen, waschen und flicken muss, jährlich fl. 580.

3. Kostgeld für fünf Kinder, für jedes Kind jährlich fl. 75, macht überhaupt jährlich 375 fl.

4. Für Holz und Licht jährlich 45 fl.

*) Abschrift im St.-A. Ha., Des. 104 II 4 C2 nr. 41.

5. Alle Kinder haben Feiertagskleider von grauem Tuche mit schwarzem Kragen und Alltagskleider von blauem Tuche mit schwarzem Kragen und was sonst zur Kleidung und Wäsche gehört und in einem besonderen Buche verzeichnet ist. Die Einrichtung ist bereits von mir seit einigen Jahren gemacht und soll auf ewige Zeiten damit fortgeführt werden. Die desfallsigen Kosten werden jährlich im Durchschnitt ungefähr betragen fl. 150.

6. Für onera publica und Reparation des Institutshauses dürfen jährlich erfordert werden fl. 60.

7. Die Lehrer im Rechnen und Schreiben werden jährlich erhalten fl. 120.

8. Für den ältesten Zögling, der die Mitaufsicht über die Kinder führt und mit selbigen repetirt, jährlich fl. 30.

9. Die jährlichen Geschenke zum Andenken meiner seligen Eltern, meines Bruders David und einer kleinen Mahlzeit am 12. Adar betragen 52 fl. 12 Gr. Die genaue Instruktion hiervon habe ich dem jetzigen Hauptlehrer Michael B. Cosmann gegeben.

10. Für Schreibmaterialien und Bücher sind jährlich zu verwenden im Durchschnitt fl. 30.

11. Für christliche Arme jährlich fl. 150.

12. Für jüdische Arme jährlich fl. 200.

13. Der jedesmalige Gerichtsschulze erhält jährlich fl. 100.

14. Der Mandatarius Bürgermeister Albert jährlich fl. 100.

15. Mein Buchhalter Philipson für die Verfertigung der Vorschriften und dass er die Kinder einige Male in der Woche im Schreiben und Französischen examinirt, auch mit dem Willen meiner Erben die Lehrer annimmt und abschafft und mit ihnen den Gehalt accordirt jährlich 100 fl.

16. Mein Enkel Michael Elias Meyer erhält jährlich 450 fl. so lange er lebt, nach ihm seine älteste männliche Descendenz und in deren Ermangelung erhält das Geld sein ältester Bruder und dessen älteste männliche Descendenz.

17. Erhalten meine Verwandte jährlich fl. 600, welche zu ihrer Verheirathung folgendermassen verwendet werden sollen. Alle zwei Jahre sollen, so lange eines meiner Kinder leben wird, meine sämtlichen Verwandte nach Art einer Lotterie loosen. Wen das Loos trifft, der erhält 800 Rth. zur Mitgift. Ihre Verheirathung muss aber mit Genehmigung meiner Kinder geschehen, bei Verlust des Gewinnes.

Meines Bruders David Töchter-Kinder Mariana und Henriette, Michael Selig Horn und mein Buchhalter Philippson gehen aber allen Anderen ohne zu loosen vor und zwar so, dass wenn sie auch früher versterben sollten, als sie die Reihe trifft, dennoch ihre respectiven Erben die 800 Rth. erhalten sollen. Nach meiner Kinder Tode aber cestiret dieses Aussteuer-Institut und die jährlich verwendeten 400 Rth. fallen wie sub. No. 16 meinem Enkel Michael Elias Meyer, dessen ältesten Descendenten und in dessen Ermangelung seinem ältesten Bruder und dessen ältester männlicher Descendenz zu. Was alsdann jährlich an Zinsen übrig bleibt, soll, bis es auf 1000 Rth. angewachsen, zur Vor-sicht bei dem Institute bleiben. Was aber über 1000 Rth. ist, darüber sollen meine Kinder zum Besten des Instituts, wann solches höchst nothwendig, disponiren. Sollte aber das Institut wider Verhoffen Schaden leiden, so trägt solchen der Erbe der jährlich zu hoffenden 700 Rth.

Die in Händen des jetzigen Lehrers Michael Berend Cosmann befindlichen Bücher und Scripturen bleiben beim Institut und überliefert solche ein Lehrer dem anderen.

Das von mir gebaute, vormals Hindchen Warendorfsche Haus auf der langen Strasse soll zum Institutshaus bestimmt sein, welches ich seit einigen Jahren bereits selbst eingerichtet habe und soll dieses Haus auf ewig als Fideicommiss dazu bleiben. Fünf Knaben werden darin beständig ernährt, erzogen und gekleidet und unterrichtet. Dieser Unterricht besteht vorzüglich in Religion, hebräischer Sprache, Grammatik, deutsch Lesen, Schreiben, Rechnen und französischer Sprache.

Die Kinder müssen bei der Aufnahme wenigstens acht Jahre alt sein.

Meinen Verwandten wird billig der Vorzug gestattet. Die Knaben bleiben bis zum 18^{ten} Jahr im Institut. Sollten einige zum jüdisch-theologischen Studio Neigung und Fähigkeit haben, so muss ihnen ihr freier Wille gelassen werden und sie bleiben bis zum 20^{ten} Jahre im Institut. Die übrigen aber dürfen dennoch nicht in dem ersten Religions- und Sprachunterricht versäumt werden, weil ich religiöse gute Menschen und brauchbare Staatsbürger aus ihnen gebildet wissen will.

Uebrigens soll die Direction des Instituts vorzüglich darauf sehen, dass die Kinder Handwerke und Gewerbe erlernen und zu dem Behufe sie einen nach dem andern zu Meistern in die Lehre thun, die Lehrkosten bezahlen und wenn einer nicht, selbst noch als Lehrling, im Institutshause bleibt und beköstigt wird, ihm jährlich fl. 75 zum Unterhalte reichen. Bleibt er aber während der Lehrjahre im Institut, so

erhält er nur beim Abgange, wenn er ausgelernt hat, fl. 50, wenn der Meister ihm ein Attest giebt, dass er gut gelernt und sich gut aufgeführt hat. So wie einer ausgelernt hat, kann ein anderer in seine Stelle treten.

Die Direction über dieses Institut führen meine Kinder, so lange sie leben, sodann vorzüglich der Erbe der 700 Rth. und der jedesmalige Gerichtsschulze und Bürgermeister Albert als Mandatarius. Nach des letzteren Tode wählen meine Erben einen anderen tüchtigen und in Bedienung stehenden Mann, welcher jährlich nur erhält fl. 80.

Sollte der von mir bereits gewählte Hauptlehrer Michael Berend Kosmann mit Tode abgehen, so sollen meine Erben einen andern gelehrten deutschen Juden erwählen, der Geschicklichkeit, Welt- und Menschenkenntniss hat und den Knaben Bildung und Erziehung zu geben versteht. Ebenso sollen sie dafür sorgen, dass an die Stelle des Rabbi Perez, den ich zum Gelehrten meines Bruders David eingesetzt habe, ein gelehrter deutscher Jude gesetzt werde, der hinlängliche Geschicklichkeit besitzt. Beide dürfen aber durchaus keine polnische Juden sein.

Der Hauptlehrer hat nebst Frau und Kindern freie Wohnung im Institutshause. Die Kinder werden von ihm erzogen und mit allen Bedürfnissen des Lebens, ausser Kleidung und Arznei, wofür er die oben ausgeworfenen 375 fl. Kostgeld jährlich erhält. Jeder neu ankommende Knabe erhält an Kleidern und Wäsche eben das, was ich den bereits angenommenen Knaben gegeben habe. Dies wird für jeden in ein besonderes Buch eingetragen und der Hauptlehrer hat es in Verwahrung und hattet dafür.

Die von dem in Dänemark belegten Capital der fl. 100,000 halbjährig eingehenden Zinsen ad fl. 2000 werden, wie die Obligation besagt, von dem jedesmaligen Gerichtsschulzenamte eincassirt und in dem dazu übergebenen eisernen Kasten deponirt, wozu der Gerichtsschulze, der Mandatarius und mein Erbe jeder einen besonderen Schlüssel haben.

Der Hauptlehrer des Instituts, der die gewöhnlichen kleinen Ausgaben besorgt und berechnet, kann daraus einen Vorschuss von 5 bis 600 Gl. erhalten und wenn er diesen gehörig berechnet und belegt, die Rechnung von dem Mandatario justificiret und von diesem quittirt wird, kann er einen neuen Vorschuss erhalten. Das darüber zu führende Buch wird doppelt gehalten und einmal quittirt in den Kasten gelegt, das andere aber behält der Mandatarius zur Nachsicht.

Was die unter christliche Arme jährlich zu vertheilenden fl. 150 betrifft, so schlagen der Gerichtsschulze und der Mandatarius die theilnehmenden Personen vor und meine Erben zahlen das Geld nach ihrer Wahl aus.

Von den für jüdische Beamte jährlich bestimmten fl. 200 erhält die Bickur-Cholim Bruderschaft fl. 100; dafür ist sie aber verbunden, den Institut-Knaben, wenn solche erkranken sollten, mit Arzt, Arzneien, Pflege und Krankenbedürfnissen beizustehen und sie damit zu versorgen. Die zweiten fl. 100 werden jährlich für Arme der hiesigen Judengemeine verwendet, um ihnen des Winters Brod und Feuerung zu ertheilen, wie ich bis jetzt gethan habe.

Jeder Knabe, der 10 Jahre im Institute gewesen ist und sich gut betragen hat, erhält beim Abgange fl. 50. Alle hier stipulirte Ausgaben sind in L'dor zu 5 Rth. zu rechnen.

Sollten sich nun ferner noch einige Ausgaben finden oder in einem Punkte zu viel, in dem andern zu wenig bestimmt sein, so können Solches meine Erben rectificiren und von den jährlich überbleibenden Zinsen bestreiten, wobei ich jedoch das äusserste menagement befehle.

Sollte der jetzige Lehrer Michael B. Cosmann einen Sohn hinterlassen, der alle zu einem Institutlehrer nach meiner Ansicht erforderlichen Eigenschaften hat, so hat solcher billig den Vorzug. In dessen Ermangelung wird es eben so mit einem etwaigen Zögling aus dem Institute gehalten, wenn er die erforderlichen Zeugnisse hat.

Der Rabbi meines seligen Bruders David soll auf den Fleiss der Kinder im Institute mit Acht haben und dafür jährlich fl. 45 Zulage aus dem Institute erhalten, wie ich Solches in einem besonderen Aufsatze stipulirt habe. Endlich soll derjenige meiner Descendenten, welchem jährlich die 700 Rth. aus dem Institute zufallen, jedesmal den Namen Meyer führen und seine Unterschrift Meyer-Michael sein.

Alle diejenigen Herren und Personen, denen ich die Aufsicht über dieses Institut übertragen habe, werden schliesslich nochmals erinnert, dahin zu sehen, dass meine gute Absicht genau erreicht und mithin im Institute Ordnung, Ruhe und Zufriedenheit herrsche und gute, brauchbare Menschen darin gebildet werden mögen. Zu dessen allen Urkundo habe ich dieses eigenhändig unterschrieben und besiegelt.

So geschehen Hannover den 25. September 1794.

Meyer Michel David.

Littera A.

Berechnung über die jährlichen Ausgaben des Instituts.

1. Der Hauslehrer-Salair etc.	fl. 580
2. Kostgeld für 5 Kinder	" 375
3. Holz und Licht an denselben	" 43
4. Kleidungsstücke für die Kinder	" 150
5. Unterhaltung des Institutsshauses u. onera publica . . .	" 60
6. Lehrer in Sprachen, Schreiben etc.	" 120
7. Der Knabe aus dem Institute, welcher als Repetent zu gebrauchen	" 30
8. Die jährlichen kleinen Geschenke und Mahlzeiten	52 fl. 12 Kr.
9. Schreibmaterialien und Bücher	fl. 30
10. Der Gerichtsschulze	" 100
11. Der Mandatarius bekommt künftig nur	" 80
der jetzige Herr Albert wie ordinirt 100 fl.	
12. Christliche Arme	" 150
13. Jüdische Arme	" 200
14. Der Gelehrte von meinem Bruder David	" 420
15. Zulage an denselben	" 45
16. Philipson	" 100
17. Mein Enkel Michael Elias Meyer und seine Descendenten	" 450
18. Meine Verwandten als Aussteuer-Institut	" 600

Summa 3587 fl. 12 Kr.

Nach dieser Berechnung bleibt jährlich aber 412 fl. 12 Kr.

* * *

Nachdem ich reiflich erwogen und durch mehrjährige Erfahrung gefunden habe, dass das von mir eingerichtete Erziehungsinstitut für arme Kinder — dessen Plan sub. Littera A bei meinem Testamente liegt und in selbigem bis auf einige kleine Abänderungen bestätigt ist — aus manchen Gründen so wie ein solches bis jetzt von mir geführt worden ist, in der Folge nicht wird bestehen und fortdauern können, so revocire und annullire ich hiermit und in Kraft dieses sothanen ersten Plan und alle in meinem Testamente zu diesem Plane verordneten Abänderungen und Zusätze gänzlich, dass solche durchaus nicht mehr gelten sollen, hebe auch hiermit das ganze Erziehungsinstitut auf, errichte statt dessen eine Freischule für arme Kinder und will, dass solche nach dem hier folgenden Plane, welcher allein giltig sein soll,

geführt werde und dass meine Erben sich streng darnach richten und selbigen in allen Punkten erfüllen.

1. Viertausend Gulden in Louisd'or à 5 Rth., welche halbjährig als Zinsen zu 4 pro Cent mit 2000 fl. am 11. Junius und 11. December von dem Capitale ad fl. 100,000 eingehen, das ich ehemals zum Behufe des Erziehungs-Instituts bei Sr. May. dem Könige von Dänemark auf ewige Zeiten placirt habe, werden nunmehr zum Besten der Freischule auf die von mir zu bestimmende Weise verwendet. Die Original-Obligation über diese fl. 100,000 ist bei dem Magistrate der Neustadt Hannover deponirt, wie die vidimirte Copci derselben und der Depositen-schein ergeben, welche bei meinem beim Königl. Gerichtsschulzen-Amte niedergelegten Testamente befindlich sind und ersuche ich solche nach meinem Ableben ebenfalls in Verwahrung des Gerichtsschulzen-Amtes zu nehmen.

2. Das Haus auf der langen Strasse, welches ich von Hindchen Wahrendorff gekauft, ganz demolirt und von Grund aus wieder neu aufgebaut habe, welches auch bis jetzt zum Erziehungsinstitute eingerichtet war, widme ich hiermit der Freischule und belege solches zu diesem Behufe auf ewige Zeiten mit Fideicommissa, so dass alle Zeit die Schule darin gehalten und der Inspector darin wohnen muss.

3. Damit die Freischule beständig mit Ordnung und nach meiner guten Absicht geführt werde, verordne und befehle ich, dass solche beständig unter der Direction des hiesigen jedesmaligen Herrn Gerichtsschulzen, eines Mandatarii und meiner Erben stehen solle. Der Mandatarius, Herr Bürgermeister Albert und dessen Nachfolger erhält jährlich ein Gehalt von 50 fl. in Ld'or à 5 Rth.

4. Der Herr Gerichtsschulze erhält für die Revision der Rechnung, Einziehung der Zinsen und für seine übrigen Bemühungen jährlich 100 fl.

5. So lange meine Kinder leben, in specie mein Sohn Elias Meyer und mein Schwiegersohn Herr Wertheimber — weil sie der Freischule am nächsten etablirt sind — sollen sie Direktoren derselben sein.

6. Mein Enkel Michael Elias Meyer und nach ihm seine älteste männliche Descendenz — in deren Ermanglung sein ältester Bruder und dessen männliche Descendenz — ist beständiger Directeur der Freischule und erhält als solcher jährlich 700 Rth. Jedoch soll er gehalten sein, folgende von mir versprochene Heirathsgelder an meine Niesen Marianne und Henriette Wertheimber und an meinen Buchhalter Herrn Philippson, jedem 800 Rth. successive auszuzahlen. Es steht aber

in seinem Willen, ob er diese 2400 Rth. in 6 Jahren jährlich mit 400 Rth. oder in 12 Jahren jährlich 200 Rth. abtragen wolle. Diese Legate der 2400 Rth. soll der Erbe der Rth. 700 jährlich mit Rth. 200, also in Zeit von 13 Jahren ohne Zinsen zu zahlen schuldig sein.

7. Laut der von Sr. Maj. dem Könige von Dänemark erhaltenen Obligation über die fl. 100,000 Capital erhebt das Königl. Gerichtsschulzenamt halbjährig am 11. Juni und 11. December die Zinsen mit fl. 2000. Um dasselbe (?) aber mit der Auszahlung kleiner Summen nicht beschwerlich zu fallen, werden jedesmal sogleich an meinen Sohn Elias Meyer und nach ihm an den jedesmaligen Erben der 700 Rth. abschlägig zur Bestreitung der Schulkosten fl. 1500 ausgezahlt. Die übrigen fl. 500 werden in eine eiserne Kiste gelegt, welche deshalb in Gewahrsam des Königl. Gerichtsschulzen-Amtes ist und wozu der Herr Gerichtsschulze und mein Sohn Elias und nach ihm der jedesmalige Erbe der 700 Rth. jeder einen besonderen Schlüssel haben. In diese Kiste sollen auch die jährlich überschliessenden Gelder, bis sie laut No. 8 sich zu 500 Rth. angesammelt haben, ebenfalls aufbewahrt werden. Mein Erbe muss genau Rechnung von Einnahme und Ausgabe führen, solche dem Mandatario zur Revision vorlegen, dieser muss solche nach Befinden moniren oder quittiren. Solche berichtigte Rechnung legt mein Erbe dem Herrn Gerichtsschulzen vor, welcher ihm das etwa mehr als fl. 1500 ausgegebene nebst den fl. 1500 auf das neue halbe Jahr zustellt

8. Was jährlich von den Zinsen übrig bleibt, wird so lange zusammen gespart, bis es wenigstens 500 fl. ausmacht, die zum Besten der Schule bewahrt werden, damit man auf unvorhergesehene Fälle einen kleinen Vorrath habe. Was über fl. 500 erübrigt ist, erhält der jedesmalige Erbe der 700 Rth.

9. Acht Kinder werden unentgeltlich in der Freischule unterrichtet. Der Plan des Unterrichts, welcher wie ich glaube nach den Bedürfnissen unserer Zeit eingerichtet ist, folgt am Schlusse dieses. Jedoch gestatte ich meinen Erben, solchen nöthigen Falls mit der Zeit abändern zu dürfen, weil ich wohl weiss, dass jedes Zeitalter eine andere Erziehung und andere Kenntnisse erfordert, die sich im Voraus auf ewige Zeiten nicht festsetzen lassen. Ebenso überlasse ich es meinen Erben, in der Folge, wo sie es nöthig finden, Veränderungen zum Vortheile der Freischule in dem Masse vorzunehmen, dass sie die Besoldungen vermehren oder vermindern können, jedoch dass der daraus entstehende

Ueberschuss zum Vortheile der Freischule und nicht in ihrem Privatnutzen verwendet werde.

10. Der Unterricht der Kinder wird von einem Inspektor und einzelnen Lehrern, mit denen man die Stunden monatsweise accordirt, ertheilt.

11. Der Inspektor soll allezeit ein Jude sein, die nöthigen Kenntnisse besitzen und selbst im hebräischen Schreiben und Rechnen Unterricht ertheilen. Er soll freie Wohnung in dem Freischulhause haben und solche auch bewohnen müssen, um die Kinder beständig unter Aufsicht zu haben. Auch soll er den übrigen Stunden fleissig beiwohnen und auf den Fleiss der Lehrer und Kinder achten. Ist er mit solchem nicht zufrieden, so muss er es den Directoren anzeigen und wenn nach einigem Erinnern und Vorstellen in der Güte keine Besserung erfolgt, so werden die unfleissigen Lehrer oder Kinder entlassen und tüchtigere an ihrer Stelle genommen.

12. So lange Herr Michael Berend lebt, bleibt solcher Inspektor der Schule und erhält Rth. 500. Nach seinem Ableben wählen meine Erben ein anderes tüchtiges Subject an seine Stelle, welcher auch jährlich 500 Rth. Salarium erhält.

13. So lange Herr Philippsen lebt, soll er sich der Schule getreulich annehmen, besonders auf das Schreiben der Kinder achten und nach Gefallen Unterricht ertheilen, dafür erhält er jährlich fl. 100.

14. Jährlich wird ein öffentliches Examen gehalten. Die Kinder, welche sich durch Fleiss und Kenntnisse auszeichnen, erhalten eine kleine Prämie an Büchern.

15. Alle Kinder, welche aufgenommen werden sollen, müssen bis dahin ordentlich erzogen sein und wenigstens hebräisch lesen und etwas schreiben können, auch zum mindesten das Alter von 8 Jahren erreicht haben.

16. Die Aeltern der Kinder erhalten, wenn sie es verlangen, monatlich zwei Thaler in Conventions-Münze, um die Kinder reinlich und ordentlich in Kleidern und Wäsche zu erhalten.

17. Die nöthigen Bücher und Schreibmaterialien werden den Kindern unentgeltlich gereicht.

18. Bei dem jährlichen Examen wird entschieden, welche Kinder so weit gekommen sind, dass sie die Schule nicht länger zu frequentiren brauchen. Diese müssen solche sodann verlassen und andere werden an ihrer Stelle aufgenommen.

19. So lange mein Sohn Elias Meyer und mein Schwiegersohn Herr Wertheimer leben, sollen sie die Aufnahme der Kinder bestimmen. Nach ihrem Ableben hängt solche von dem Director und dem Erben der 700 Rth. ab.

20. Die Lehrstunden dauern von Michaelis bis Ostern des Morgens von 9 bis 12 und des Nachmittags von 1 bis 6 Uhr. Von Ostern bis Michaelis dauern solche von 8 bis 12 und Nachmittags von 1 bis 5 Uhr.

21. Der Unterricht besteht im Hebräischen, deutsch Lesen, deutsch und hebräisch Schreiben, französische und englische Sprache und Geographie.

22. Die christlichen Armen erhalten jährlich fl. 150. Der Herr Gerichtsschulze und der Herr Pastor der Neustädter Kirche schlagen die Armen vor und meine Erben vertheilen das Geld unter sie.

23. Die jüdischen Armen erhalten jährlich fl. 200. Ich hatte solche vorher der Dickur Cholim Bruderschaft zugedacht, ich widerrufe Solches aber und will, dass meine Erben diese fl. 200 selbst vertheilen und so damit verfahren, wie ich bei meinem Leben thue.

24. Für meinen verstorbenen Bruder David soll beständig ein Gelehrter gehalten und ihm jährlich 280 Rth. oder fl. 420 in Ld'or à 5 Rth. ausgezahlt werden und wünsche ich, wenn es möglich ist, dass man künftig einen solchen wählt, welcher mit zur Freischule zu gebrauchen ist.

25. Um ungefähr zu bestimmen, wie viele Kosten die Freischule jährlich erfordert, entwerfe ich folgenden Plan der sämtlichen Ausgaben:

1. der Hauptlehrer oder Inspektor erhält jährlich fl. 750;
2. die Aeltern der 8 Kinder monatlich jeder fl. 3 Conv.-Geld;
3. Holz und Licht für die Schulzimmer fl. 45;
4. Opera publica und Reparatur des Hauses schlage ich jährlich auf fl. 90;
5. Schreibmaterialien für die Kinder ca fl. 45;
6. Bücher zum Unterricht und zu Prämien fl. 50;
7. der Herr Gerichtsschulze als Director fl. 100;
8. der Herr Mandatarius fl. 50;
9. die christlichen Armen fl. 150;
10. die jüdischen Armen fl. 200;
11. der Gelehrte meines Bruders David fl. 420;
12. Philippon fl. 100;

13. verschiedene Lehrer der Kinder fl. 405;

14. mein Enkel Michael Elias Meyer 700 Rth. oder 1050.

Summa in Ld'or à 5 Rth. oder $7\frac{1}{2}$ fl. 3455

in Conv.-Münze fl. 288

fl. 3743.

Da nun die jährliche Einnahme 4000 fl. in Ld'or à $7\frac{1}{2}$ fl. beträgt, so bleiben nach diesem Ueberschlage jährlich circa 257 fl. zum Besten der Schule über. Es ist zwar kein Ueberschuss erforderlich, dies soll also bloss zur Ueberzeugung dienen, dass wenigstens Fonds genug zur Unterhaltung der Schule da ist. Da indessen aber auch in der Folge Manches viel theurer und kostspieliger werden kann als jetzt und meine ganze Absicht dahin geht, die Freischule auf ewige Zeiten zu erhalten, so befehle ich hiermit, dass, wenn sothane Schule einen grösseren Aufwand erfordert als gegenwärtige Berechnung ergibt, derjenige meiner Erben, welcher die jährlichen 700 Rth. geniesst, sich so viel von diesem Legate muss kürzen lassen, als zur Aufrechterhaltung der Schule notwendig ist.

26. Täglich werden 8 Stunden Unterricht gegeben, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und des Freitags und Sonntags Nachmittags. Der Lehrer des hebräischen Schreibens erhält monatlich $2\frac{1}{2}$ Rth., der Lehrer des deutsch Schreibens $2\frac{1}{2}$ Rth., der Lehrer des Lesens $2\frac{1}{2}$ Rth., der Lehrer der französischen Sprache 5 Rth., der Lehrer der englischen Sprache 5 Rth., der Lehrer der Geographie 5 Rth.; in Summa monatlich $22\frac{1}{2}$ Rth. oder jährlich fl. 405, wie in obiger Berechnung auch angegeben ist. Für Hebräisch, Rechnen und Buchhalten rechne ich nichts, weil solchen Unterricht Herr Michael Berend und Herr Philippsen übernehmen. Der folgende Inspector soll ausserdem auch den Unterricht im Schreiben übernehmen. Das dadurch ersparte Geld kann zum Nutzen der Schule verwendet werden.

27. Schliesslich befehle ich meinen Erben, auf diese Gutstiftung ein wachsameres Auge zu haben und solche auf ewige Zeiten zu conserviren. So wird der Segen des Himmels nie fehlen.

Hannover, 15. Mai 1798.

(L. S.)

Meyer Michel David, Königl. Hof- u. Cammer Agent.

*

*

*

Bei Einrichtung meines Instituts zur Erziehung armer Kinder habe ich zwar die gute Absicht gehabt, dass solches bis zu ewigen Zeiten so fort dauern soll, wie ich es eingerichtet habe. Da aber die Erfahrung leider lehrt, dass auch zuweilen bei der besten Absicht nichts sicher fixiert werden kann, so verordne ich hiermit für diesen Fall Folgendes: Sollte es sich nämlich zutragen, dass wider mein Verfassung die Zinsen des zu diesem Institut ausgesetzten Kapitals nicht zureichten, die Kinder so zu erziehen, wie es mein Wille ist, nämlich zu tüchtigen und brauchbaren Subjecten oder ihnen daher irgend etwas abgehen, dass sie nicht also erzogen und gebildet werden könnten, so soll das ganze Institut aufgehoben und es mit den Zinsen des in Dänemark belegten Kapitals von hunderttausend Gulden folgender Gestalt gehalten werden. Es werden davon bezahlt für einen Gelehrten meines seligen Bruders David jährlich fl. 420
dem jedesmaligen Herrn Gerichtsschulzen fl. 100
dem Mandatario fl. 50
den hiesigen jüdischen Armen, wie ich in meinem Testamente

geschrieben fl. 200
den christlichen Armen laut Testament fl. 150

Also überhaupt jährlich auf ewige Zeiten in Ld'or à 5 Rth. = fl. 920
Wenn nun nach Abzug dieser Vermächtnisse von den fl. 4000 jährlicher Zinsen überschiesst fl. 3080, so sollen alsdann diesen Ueberschuss als eine Fideicommiss-Introde zu gleichen Theilen haben die beiden Söhne meines Sohnes Elias mit Namen Michael und Leffmann Meyer oder deren Erben nach Stämmen von Generation zu Generation und zwar so dass einer dem anderen substituirt ist, wenn einer ohne Erben und Nachkommen stirbt. Nur wenn beide ohne eheliche Nachkommen versterben, soll jener Ueberschuss auf die Kinder und Nachkommen meiner Tochter Goldchen, verehelichten Friedlaender, fallen und zwar jedesmal an zwei der ältesten.

So wie ich nun auf den Fall, dass das Institut eingehen sollte und der Ueberschuss meinen beiden Enkeln zufällt, dasjenige Praelat der jährlichen 700 Rth. für meinen Enkel Michael Meyer annullire und aufhebe, indem beide und ihre eheliche Descendenz zu gleichen Theilen gehen sollen: so verordne ich auch noch, dass alle dieserhalb etwa vorfallenden Streitigkeiten allein compromissorisch durch den Executor testamenti und Mandatarius von deren Ausspruche statt haben solle bei Verlust dieser Fideicommiss-Intraden. Den jedesmaligen Herrn Gerichts-

schulzen bitte ich ergebenst, dahin zu sorgen belieben, dass mein Armen Kinder Erziehungs-Institut ewiglich verbleibe oder, wenn solches ganz unmöglich, wie ordiniret mit ganz wenigen Veränderungen befolgen und unterhalten wird, sollte es aber bei allem dem ohnerachtet ganz und gar, weil man nichts praeveniren kann, nicht bestehen können, so bitte diesen meinen vorgeschriebenen letzten Willen zu befolgen.

Meinen Garten vor dem Klever Thore habe ich in meinem Testamente mit Fideicommiss belegt, so aber hiermit revocire und annullire, vielmehr gebe meinen Erben hiermit freie Gewalt, solchen nach ihrer Convenienz zu verkaufen oder an sich zu behalten, allermassen ich erfahren, wie solche Grundstücke viel Kosten und wenig Nutzen verschaffen. Nebendem erben sie auch meine väterliche Gärten, welche mir viel Kosten und Verdross verschafft. Zur Bekräftigung dieses Alles habe ich Alles eigenhändig unterschrieben und besiegelt.

So geschehen Hannover den 24. September 1798.

(L. S.)

Meyer Michel David.

Bei richtiger Ueberlegung habe ich für nothwendig befunden, noch Folgendes zu ordiniren. Nämlich nach Absterben des Rabbi Peretz, dem ich laut Verordnung meines seligen Bruders David für dessen Gelehrten eingesetzt habe, und nach ihm ein anderer erwählt werden muss, so soll dieser beständig entweder ein Wittwer oder unverheirathet sein. Auch muss selbiger sich anheischig machen, 10 Jahre in seiner Stelle unverheirathet zu verbleiben. Derselbe soll sich auch nicht bloss und allein auf das talmudische Studium gelegt haben, sondern er muss zum wenigsten auch gut schreiben und rechnen können und Sprachkenntniss besitzen. Indem solcher sich als zweiter Institutslehrer engagiren muss, um die Institut-Knaben, so wie ihm die Institutlehrer Herr Michael Berend Cosmanu und dessen Nachfolger, befohlen werden, zu unterrichten, welchem er ohne allen Widerspruch folgen muss. Dafür erhält selbiger 1. die ihm von meinem seligen Bruder David destimirten 280 Rth. und 2. sollen ihm jährlich 30 Rth. aus dem Institute bezahlt werden und allenfalls, wenn er ganz nach Wunsch ist, können meine Kinder, und nach ihnen die Direction des Institutes, ihm noch bis fl. 100 zulegen. Dann soll er auch im Institutshause freie Wohnung haben, die ihm der erste Lehrer anweisen wird. Dagegen muss selbiger seine Function genau und pünktlich beobachten.

Es soll ihm jedoch frei stehen, wenn der Hauptlehrer und meine Erben zufrieden sind, wenn er unverheirathet bleiben will, noch länger als 10 Jahre, so lange er will, sein Amt zu versehen. Im Falle er aber sich nach 10 Jahren verheirathen will, so kann ihm solches auch mit Approbation meiner Erben und des Hauptlehrers zwar gestattet werden, auch erhält er sein jährliches Gehalt wie vorhin, jedoch aber, um allen Streit zu vermeiden, muss er seine Wohnung in ein anderes Haus (sic) nehmen.

Hannover den 25. September 1794.

Meyer M. David.

XI.

Die Arretierung des Oberhoffaktors Isaac Behrens.*)

Georg König und Chur-Fürst.

Unsere Freundschaft und was Wir mehr Liebes und Gutes Vermögen zuvor Durchlauchtigster Fürst freundlich lieber Vetter Wir haben von verschiedenen Orthen glaubwürdig auch sogar aus denen publicquen Gazetten vernommen, dass als Unser Ober-Hof-Factor Isaac Berens auf seiner letzthin nach der Leipziger Oster-Messe seiner Handelschaft halber gethane Reise durch Err. Lbd. Land passirt, er zu Shackenthall und zwar Vorgebentlich in Eurer Lbd. Nahmen und auf dero Befehl durch Soldaten arretirt Von denenselben gefänglich nach Dessau geschleppt und allda in ein so entsetzliches Gefangen Loch, worin man die grössesten Übelthäter zu setzen pfleget, geworfen worden, dass er schier seine Gesundheit und Leben darin Verlohren hätte, auch ohngeachtet er eine reale parate caution bis $\frac{M}{20}$ Rth. de judicio sisti und iudicatum solvi dargestellt, wann man ihm sein Verbrechen sagen wolte und er dessen schuldig befunden würde, er dennoch weder die Uhrsache solches Tactaments erfahren — noch auch seine Freiheit erlangen können, biss er endtlich 2000 Thlr., die man von ihm, ohne zusagen warumb, gefordert, erleget.

Wir haben gedachten Ober-Hoff Factor umb dieses Factum scharff befragen lassen der will aber nicht mit der Sprache heraus, und wird also dadurch bestärcket, dass dem also sey, wie es äusserlich Verlautet, dass man ihm gezwungen, zu versprechen und sich zu reversiren, dass

*) St.-Arch. Hannover 9. Arreste Nr. 3.

er von der Sache nichts nachsagen, noch die That, wann es an ihn sollte begehret werden, gestehen wolte.

Wir haben aber von dem Facto so viel information und Beweises anderwärts her, dass es seiner eigenen Confession nicht bedarff, wir achten auch durch die an diesem Unserm Unterthanen und Bedienten Verübte so unerhörte gewaltthat Uns so empfindlich beleidigt, dass Wir Ehren und Gewissens Halber es so nicht dabey lassen können, sondern zeigen müssen, dass Wir Uns gleichwoll so geringe nicht geschätzt wissen wollen, als wann Wir nicht darnach zufragen hätten, wie man mit denen Unsrigen umgehe, und alss Wann entweder es Uns an Vermögen dieselben zu schützen, oder am Willen und Liebe zur Gerechtigkeit fehlete, dieselbe zu bestrafen, wann und wie Sie es meritiret, woran Wir es gewiss in diesem Casu nicht würden haben ermangeln lassen, auch noch nicht ermangeln lassen werden, wann man Uns darumb, wie es sich gebühret hätte, würde belanget und dasjenige beygebracht und Klahr gemacht haben, worinn mehr ernandten Isaac Berens begangene Missethat bestehen sollte, oder wann solches noch geschiehet. Wir hegen Von Euer Lbd. eine gar zu gute opinion umb glauben zu können, dass Euer Lbd. solten approbiren, und noch mehr dass sie es selbst solten Verhenget haben, dass mann Isaac Behrens als einen nach einer privilegierten Jahr-Messe reisenden Handelssmann Von öffentlicher Heerstrasse weggenommen und dergestalt, wie Vorerwehnet, Vor aller Welt in Schimpf, Schaden und Misscredit gebracht, ohne dass ihm eröffnet und Vielweniger er darüber zum Gehör und Verantwortung verstattet worden, warum man so Unbarmhertzig mit ihm verführe, sondern Wir vermutheten Vielmehr, dass unbesonnene böse Leuthe ohne Euer Lbd. Wissen, willen und Geheiss solches müssen angestiftet und Euer Lbd. Nahmens sie dazu Missbrauchet haben. Eben darum aber halten Wir Uns desto Versicherter, dass dero gerechte indignation gegen die Authores dessen mit schwerer Hand werden zu Tage legen und verhoffen wollen, dass nicht allein das Isaac Behrens abgepressete Geld sambt dem Original Revers zu dessen Unterschreibung Wir gantz gewiss wissen dass man ihm gezwungen, müsse wieder — heraus — sondern auch der Uns an Unseren Bedienten erwiesene Affront und Verachtung durch eine eclattante Satisfaction repariret und mithin der ihn dadurch VerUrsachte Schade und Verlust ersetzt werden, dessen Wir Uns zu Euror Lbd. zuverlässig versehen, Sie darumb freundvetterlich ersuchen und dero gewierigen Erklärung darauff erwarten, Umb Uns darnach

richten und daraus abnehmen zu können, dass die Consideration und Freundschaft für Uns deren Wir Unss bissher Von Euer Lbd. zu erfreuen gehabt bey Ihro noch unverloschen sey. Wir verbleiben

St. James ^{31. May}
11. Juni des 1720^{ten} Jahres, Unseres Reichs im Sechsten

Euer Lbd. freundwilliger Vetter
Georg R.

XII.

Ein Brief des Residenten Behrend Lehmann an den König Georg über die grausame Behandlung, die den Gebr. Behrens im Gefängniß zuteil wird.*)

Allergnädigster König und Herr!

Ew. Königl. Majestät wird es noch unentfallen seyn wie oft und vielmahls ich über das harte Verfahren, womit man wieder die zu Hannover inhaftirte Gebrüder Gumpert und Isaac Behrends, deren der eine mein Schwieger-Sohn, der andere aber mein Anverwandter ist, procediret, mich beschwehret und umb dessen Ramedirung leyder! biss anhero vergeblich gebethen. Es sind diese Leuthe in Ew. Königl. Majestät und dero Hannoverschen Justitz-Cantzellei Händen und Gewalt, also dass sie alles dasjenige sich gefallen lassen müssen, was man mit ihnen vornimbt; Weil aber gleichwohl das Verfahren gar zu grausam, wieder-Rechtlich und enorm wird, und dergleichen Proceduren, als man mit diesen Leuthen ohnlängst vorgenommen, also beschaffen, dass dergleichen in dem gantzen Römischen Reiche noch nie erhöret seyn mag, Ew. Königl. Majestät aber in der gantzen Welt den Ruhm haben, dass Sie die Gerechtigkeit lieben, dahingegen ein Feind von aller Grausamkeit und Ungerechtigkeit sind; So lebe ich auch in der allerunterthänigsten Hoffnung, dass Ew. Königl. Majestät mir es nicht ungnädig deuten sondern vielmehr zu höchsten Gnaden halten werden, dass Dero-selben ich in tiefster Submission hiemit, die erschröckliche proceduren, welche nicht so sehr die Königl. Justitz-Cantzellei als vielmehr die zur Sache verordnete Commissarii, der Hof-Rath Bernstorff, und der an des Hof-Rath Werners Stelle (welcher daran keinen Theil nehmen wollen, sondern sich von der Sache lossagesaget) substituirte Hof-Rath Hattorff,

*) Hannover. Des. 92 XVII, V Nr. 13 vol. III.

wieder alles Recht und Gerechtigkeit, ja auch wieder den Inhalt des eingekommenen Urtheils wieder diese arme unschuldige Leuthe vorgenommen, Deh- und Wehmüthigst vorstelle. Es ist mehr als zu bekandt, dass so bald als die Gebrüder Gumpert und Isaac Behrens ihrer Schuld halber in Haft gerathen, die Mächtige, Wichtigste von ihren Creditoren damit umgegangen und sich überall genug vernehmen lassen, dass Sie die arme Leuthe auff die Tortur bringen wolten; Sie haben auch überall in der Sache dahin antragen lassen, und ihr Suchen dahin gerichtet. Durch die von der Juristen Facultät zu Ingolstadt eingeholte Urtheile aber ist Ihnen solchen abgeschlagen und erkanzt, dass die ermeldte Gebrüder Behrends ihrer Bande entlassen und auff freyen Fuss gesetzt werden sollen. Dieses ist aber denen Creditoren nicht anständig gewesen, sondern sie haben von solcher Sentenz an das Königl. Ober-Appellations-Gerichte nacher Zelle appelliret; Und weil dann, wie in allen Ew. Majestät Justiz-Collegiis, also auch in diesem Gerichte einige vorhanden, welche entweder als Debitores oder Creditores selbst bey der Sache interessirt sind, So ist es geschehen, dass dasselbe die Ingolstädtische Urthel gänzlich reformiret, dem Verlangen derer Creditoren statt gegeben, und denen armen unschuldigen Leuthen die Tortur zu-erkanzt; Und obgleich deren Defensor sich dawieder des beneficii Restitutionis in integrum bedient, sich auch dahin erbothen, alle diejenige puncte, worin sie Peinlich befraget werden sollen, ob sie nemlich keine Gelder oder andere Effecten auff die Seite gebracht, item: Ob sie keine simulirte Cessiones vorgenommen durch Zeugen zu erweisen, dass solches unmöglich seyn könne, das beneben auch durch ein bey ermeldten Ober-Appellations-Gerichte abgesprochenes Urthel dargethan, dass dergleichen Zeugen zu lässig seyen, So hat doch solches alles nichts verfangen wollen, sondern es ist die vorige Urthel confirmiret, und so viel ich in Erfahrung bringen können, denen armen Gefangenen in Ermangelung eines gütlichen Vergleichs mit denen Creditoren die Daumen-Stöcke und Spanischen-Stiefeln zu erkanzt. Wiewohl nun dieses Urthel an sich sehr hart und in denen Rechten keines Weges justificiret werden kann, als welche da wollen, dass das Mittel die Wahrheit heraus zu bringen nicht härter seyn müsse, als die Straffe, welche auff die Misshandlung erfolgen kann, so ist es dennoch dabey nicht geblieben, sondern die Commissarii haben wieder die Rechte, wieder den Innhalt der abgesprochenen Urthel, wieder die Peinliche Halss-Gerichts-Ordnung, mit diesen armen unschuldigen Leuthen so grausamlich verfahren und

excediret, auch dergleichen Arthen von der Tortur mit ihnen vorgenommen, welche im Römischen Reiche noch nie erhöret, und die man nicht einmahl wieder diejenigen, so die allergrausambste Mordt-thaten und Todtschläge ausgeübet, vorgenommen zu werden pflegen. Dann 1. ist also wie in dem Urthel erkandt worden, die Güthe unter denen Creditoren nicht versucht, sondern obgleich der Defensor Zu der Zeit als die Gebrüder Behrens in der Nacht zwischen den 31^{ten} May und 1^{ten} Juny auff das Aldt-Städter Rath-Hauss gebracht, bey der Königl. Justiz-Cantzeley ad Protocollum vorgestellet und gebethen, dass man mit Vollstreckung der Tortur inne halten möge, mit dem Erbiethen, dass, woferne man dieselbe abstellen würde, ich von denen an mich cedirten Posten ein gewisses Capital abtrethen, die Weiber ihren illatis renunciiren, die Freunde noch eine Summe Geldes dazu hergeben, und wenn es zu Versuchung des Vergleichs käme, verschiedene von denen Jüdischen Creditoren ihre Forderung fallen lassen würden, welches eine Summe von 300 Thlr. importiren würde, massen dann die Jüdischen Schuld-Forderungen die importantesten sind, und dahero ein jeder Creditor 80 bis 90 Thlr. pro Cento ohnfehlbar hätte erhalten können; So hat doch solches alles keinen ingress gefunden; Ob auch gleich noch an demselbigen Tage zween Juden, Nahmens Joseph David Oppenheimer und Samdel Hartig bey denen Commissariis mit einem Memorial eingenommen, und, wie sie etwas zum Besten derer Creditoren anzubringen hätten, vorgestellet, auch desfalss vorgelassen zu werden verlangt, so hat man dieselbe dennoch nicht hören wollen. Alss auch die Gebrüder Behrens bey dem gütlichen Verhöre gebethen, dass man Ihnen nur eine 4 Tägige Dilation verstatten, und sie mit Vollstreckung der Tortur nicht beschimpfen möge, weil sie binnen der Zeit einen Entwurf verfertigen und zeigen wolten, wie und welcher Gestalt die Creditores befriedigt werden könnten, endlich auch solches in continenti zu bewerkstelligen sich anerböthen und zu solchem Behuff Feder und Dinte gefodert, so haben die Commissarii auch dafür ihre Ohren verstopft; Und es haben dieselbe alles Bittens und Flehens ungehindert die Tortur vollstrecken lassen, bey derselben aber dergestalt excedirt, dass Sie 2. nicht einmahl den Hannoverischen Scharff-Richter gebräuchet, sondern auswärtige Halb-Meisster dazu adhibiret und denenselben gestattet, dass sie noch bey dem gütlichen Verhör die Gebrüder Behrens geschlagen, gestossen, Ihnen die Haare ausgerissen, und sie bey dem Baarthe gezupfet. Sie die Commissarii haben hicrauff ferner 3. denen Halb-Meistern verstattet,

dass er in derer Commissariorum Abwesenheit, da Sie mit dem Ältesten noch in Verhör gewesen, den jüngeren Bruder Isaac Behrens auff das erschrocklichste gepeitschet. Hiernechst haben sie 4. denen armen Leuthen nicht allein die Daumen-Stöcke von Hinten zu anlegen und mit denen Bein-Schrauben an verschiedenen Orthen zu schrauben lassen, besondere Sie haben 5. ihnen dabey die Augen verbinden, die Schnüre anlegen 6. sie mit Feuer und Schwefel so wohl an dem Leibe als im Gesichte bewerffen, absonderlich aber dem Ältesten den Baarth abbrennen lassen. Endlich aber 7. die elende Leuthe von hinten zu an denen Armen in die Höhe ziehen, elendig peitschen und an die andert-halb Stunde in freyer Luft so lange hengen lassen, biss die Scharff-Richter selbst gesaget, dass man aufhören müsse, oder die arme Leuthe das Leben darüber einbüßen würden. Und wie solcher grausamen Peinigung hat man 8. bei drittehalb Stunden mit einem jeden von ihnen zugebracht. Und obgleich die arme Leuthe dadurch also elendig zugerichtet, dass man sie in Back-Trögen nach ihrer Gewahrsam bringen müssen, also dass sie der Lebens-Gefahr noch nicht entgangen, so gehet 9. die Rede, dass weil sie bey der Tortur dasjenige, was man von Ihnen haben will, nicht ausgesaget, auch nicht sagen können, man dieselbe noch mit neuer und mehrerer Marter belegen wolle.

Ich bin zwar zu wenig, dass ich etwas dazu sagen kann, so viel ich aber von Rechts-Gelehrten vernommen, so ist dieses so grausame Verfahren wieder die Rechte und die Peinliche Halss-Gerichts-Ordnung Kayser Caroli V^{ti}, welche wie Sie im gantzen Römischen Reiche approbiret, also auch einem jeden Richter billig zu einer Richtschnur dienen muss. Und alle diejenige, welche von dieser greulichen Execution hören, können sich nicht genug darüber verwundern, dass dergleichen in einem Christlichen, bevorab eines so Gerechtigkeit-liebenden Potentaten Gebiethe und Landen gestattet wird. Gleichwie ich nun dessen gantz gewiss versichert bin, dass Ew. Königl. Majestät an diesen erschrocklichen Proce-duren keinen Gefallen haben werden, also flehe dieselbe ich nochmahlen hiemit demüthig und fussfällig an, dass Sie allergnädigst geruhen möge, die Commissarien und alle diejenige, so an denen unerhörten Grausam-keiten Theil genommen, nach Anleitung derer Rechte nachdrücklich zu bestrafen, denen armen Leuthen aber Rechtliche Satisfaction zu verschaffen, und der Hannoverischen Justiz-Cantzley anzubefehlen, dass Sie dieselbe mit weiterer Qual und Marter nicht belegen lassen, sondern ohngesäumt auff freyen Fuss stellen sollen. Euer Königl. Majestät

Welcht-gepriesener Liebe zur Gerechtigkeit lasset mich an allergnädigster Erhörung dieses meines Rechtmässigen Gesuches gar nicht Zweifeln, und ich ersterbe Euer Königl. Majestät allerunterthänigster Knecht
Halberstadt, den 16^{ten} Juny 1724.

Berendt Lehmann.

XIII.

Zur Geschichte der alten Synagogen.*)

1. Unser freundlich Dienst zuvor, Erbar Manhafter gunstiger guter freundt. Ir wisset Euch Zuerinnern, was für wenig Tagen auff befelig vnsers g. f. vnd hern mit Euch der Juden halben daselbst auff der Newstadt vnd das dieselben einkommenen bericht nach, Ire sinagogam haben sollen, geredt worden, Vnd Ir darauff angezeigt, das Sie zwar keinen Tempel oder sinagogam hetten, gleichwol aber in heussern Ire Zusammenkunfft vnd verbottene Conventicula hielten vnd daruber von weiland hertzogen Heinrich Julio hochloblicher Christmilter gedechtniss sonderbare Concession vnd bewilligung erlanget, dieselbe auch von unserm itzigen regirenden gnedigen Landesfursten vnd hern anderwärts confirmet sein solle. Wann nun die nottdurfft erfordert, das wir vnss furfallenden Sachen halben darauss erschen mussten, Alss begeren anstatt itzt hochgedachts Vnsers g. f. vnd hern wir hiermit vnd gesinnen fur vnss guttlich, Ir wollet von angereigter Concession weiland hertzogen Heinrich Julii, wie auch unseres itzigen gnedigen Fursten vnd hern Confirmation glaubhafte Copey alssbald vnd ohne einigen Verzug Zur fürstl. Cantzlei anhero einschicken vnd Euch nichts daran hindern lassen. Darzu verlassen wir Vnss vnd sein Euch freundlich Zu dienen geneigt. Datum Wulffenb. den 12. Aprilis Ao. 1619.

Fürstl. Br. Stathalter, Cantzler,
Vice Cantzler vnd Räte daselbst.

An Friedrichen Molinussen
Vogten auff der Newstadt
für Hannover.

2. WolEdle Gestrenge Erenueste vnd hochgelahrte, denselben sein meine gantz willige Dienste Jeder Zeitt Znuorn, Insonders grossgunstige

*) St.-Arch. Cal. Br. Arch. Des. 8. Neustadt Hannover, nr. 15.

hern vnd hochgeehrte freunde, E. Gest. vnd hochg. gebegern Zunoelge thu Ihuen Ich der Juden erlangte Fst. begnadigung Copeilich Zuschiken, woraus sie zu ersehen haben, das Ihnen Ihr gottesDienst In Ihren heusern Zu halten vergunstiget, vnd das sie weder Sinagog noch Tempel haben, solches haben E. Gest. vnd hochg. gst. aus beigelechtem Instrumento grossgunstig auch Zu ersehen, dienstlich bittent, E. Gest. vnd hochg. gst. bei vnserem guedigen Fursten vnd hern mich nicht alleine endtschuldigen, sondern auch die falschen andreger vndersagen vnd mitt Ihren nerrischen wahu abweisen wollen, solches vmb E. Gest. nach muglicheitt hinwieder Zuuerdienen, sollen sie mich stetz willig finden, Datum Neustadt vor Hannover den 19^{ten} Aprilis Anno 1619.

E. Gest. dienstwillig Friedrich Molinus.

Aufschrift:

Den Woledlen Gestrengen Erenuesten und hochgelehrten hern, Fstl. Br. Bestalten, Stadthalter, Cantzler, Vize-Cantzler vnd Rechten zu Wulffenbüttel, Meinen Insonders grossgunstigen hern vnd hochgeehrten Freunden.

3. Im Nhamen der heiligen ohngetheilten Dreyeinigkeit sey durch diss Jegewartig offen Instrument Jedermeniglichen Kundt Vnd Zuwissen, Dass Im Jhar nach Christi Unsers lieben Hern Vnd Seligmachers geburth Sechzehenhundert Neunzeben indictione Romana Secunda Bey Regierung dess Allerdurchlauchtigsten Grossmechtigsten Fursten Vnd herrn, Herrn Mathie, dieses nhamens dess ersten erwelten Römischen Keyzers, Zu allen Zeitten Mherern des Reichs, In Germanien u. s. w. Königs Vnsers Allergnedigsten herrn, Ihrer Keys. Maytt. Reiche dess Römischen Im Siebenden, dess Hungarischen Im eilften Vnd dess Boheimischen Im Achten Jharen, Am Freytagk den Sechzehenden Aprilis hora pomeridiana*) prima hatt der trueester Furachtbar Manhafter Friedrich Molins Obrister Leutenampt Vnd Fürstlicher Br. Vogt Vff der Newstadt hieselbst Vor Hannover mich endtsbenannten Notarium Vnd gezeugen Zu sich in seine Behausung erfordern lassen, Vnd allda In einer Vntirn Stuben Am Tische Angezeigt, Dass er vor etlichen Tagen Von fürstlichen Braunschweigischen Herrn Stadthaltern, Canzlern, Vice-Canzlern Vnd Rhtäten zu Wulffenbüttel etwa aus einer kurz Zuor durch den general Superintendenten Sadlern Vff ein-

*) post meridiana = nachmittäglich.

genommenen falschen bericht gethanen beschuldigung fast hartt Zureden gesetzet worden, Ob solle er den Jüden daselbst eingereumbt Vnd gestattet haben, dass Sie ein öffentlichen Tempel Vnd Synagogam Zur lesterung Göttlichs nhamens Vnd ergernuss Vieler frommen Christlichen herzen entgegen Vnd wieder die Fürstliche Constitution Vnd Confirmirte Allgemeine Landtags Abschiede daselbst Vff der Newstadt widerumb Angerichtet hatten.

Aldiweill er sich Aber dessen vor Godt In seinem gewissen vnschuldig wusste, derwegen sich Auch gegen hochged. Fürstliche Regierung Zu beweissung seiner Vnschult Anerbotten, So thette wolgemelter Obrister Leutenamt mich Notarium ratione officij instantanter instantius ac instantissime requiren, dass Ich mich neben Anwesenden gezeugen so stracks Vnd Vngeseumbt An den ortt, da die Jüden Am Sonnabendt Ihre beisammenkünfte, seines Wissens Anderer gestalt Vnd weitthers nicht hetten, Alss es Ihnen Von Weilandt dem Hochwürdigem Durchlauchtigen und Hochgebornen Fürsten und herrn, herrn Henrico Julio, Postuliertem Bischoffen des Stiffes halberstadt Vnd Hertzogen Zu Br. vnd Lun. Vnserm In Godt ruhenden gnedigen Fürsten vnd herrn, hochlöblichen Christmiltten Andenkens, laut von Ihren F. Gnd. drüber Zu handen habenden privilegy gnedig Concedirt Vnd nachgegeben, Verfügen Alles In Augenschein nehmen, wie Ichs daselbst beschaffen befünde, mit fleiss ad notam fassen vnd Ihm darüber einss oder mher Instrumenta publica, seiner ihren notturfft noch haben Zu gebrauchen, Verfertigen Vnd mittheilen möchte. Da es dan befunden werden solte, dass die Jüden wieder dass Fürstliche privilegium gehandelt, würde er Sie ernstlich dafür Anzusehen Vnd Zu straffen wissen: Ja wen von Vnserm gnedigen Fursten vnd herrn, herzogen Friedrich Ulrichen Zu Braunschweig etc. oder Ihrer Fst. Gn. wolbestelten löblichen Regierung Ihm dem Obristen Leutenampten Aufferlegt Vnd befohlen wurde, die sempitlichen Jüden Auch gantz vnd gar Von der Newstadt Abzuschaffen, wölte er solchen fürstlichen befehlh der schuldigkeit nach palt exequiren.

Wan nun Ich der Notarius dieser requisition nach Zusetzen mich Ampts halber schuldig erkandt, hab Ich mich darauff so zalt in continenti neben Anwesenden gezeugen An den ortt da die Jüden Am Sonnabend Ihre beisammenkunft pflegen Zu halten verfüget und In warheit befunden, dass es ein gemein Wonhauss, darin ein Jude Nathan geheissen noch Izo Conductionsweise sich auffhellet Vnd hat derselbe inquilinus In solchem hause In seiner Wohnung erstlich dass raum vff

der Dheel, darnach eine feine Küche, grosse Stube Vnd Schlaf-Cammer, Darbey ist dan Vntin In selbigem Hause, nicht Zwar nach der Gassen weg, Sondern dahinten Im logement ein kleine Cammer, Ungeferlich Zwelff Schuh langk Vnd Acht Schuh weitt oder breidt, darin die Jüden Ihre beisammenküfft, wie Sie selber berichten, wochentlich haben. In derselbigen Cammer hab Ich befunden recht In der mitte einen kleinen Tisch mit grünem Tuch vberzogen vnd mit vffgesetzten leisten An Zwo seitten, darnach einen leuchter mit Zwo dicken Wachsskerzen, so beynah verbrandt gewessen, tertio ein Zimblich hoch Schapf, welches Ich den inquilinum Nathan Juden lassen eröffnen Vnd darin befunden mit seitten Karteck Vberzogen Zwey hohe silbern Instrument, neben Anderer mir Godtlob ohnbekander geuekeley, Dauon der Jude Nathan berichtet, dass nichts mehr dariinnen were, Als die Zehen gebothe, wie ers also nennete, Sonsten hab Ich In derselben Cammer mher nichts gesehen, Alss nurt etliche mir Zwaren Vnbekannte hebräische Alte Bücher, deren ermelter Jude Nathan sonst Auch Ziemlich Viell In seiner bewonenden grossen Stuben Vff einem rinemen oder börte stehend hatte. Alss nun Ich der Notarius diese beschaffenhet dem Herrn Requirenten reformiret, hatt derselbe seine Requisition nochmals wiederholet.

Geschehen seint diese dinge Im Jhar indiction Röm. Kay. Maystt. Regierung, Monat, Tage, stunde Vnd stelle wie obenerwenet, In beisein der Erbarn Vnd beschiedenen Hansen hauen Vnd Ullr. Hansen Schmiedes Chirurgi beider Bürger daselbst, Als glaubwürdiger Zeugen hierzu sonderlich beruffen, erfordert Vnd gebetten.

Vnd dieweill Ich Henrich Timmer aus Röm. Kays. Maystt. macht Vnd gewalt Creirter offener Notarius Vorbeschriebene Anzeig, requisition, besichtigung Vnd Anderem wie gemelt selbst persönlich beige-wonett, selbiges Alles gesetzter massen ergangen vnd beschehen sei, neben den gedachten Zeugen geschehen Angehörett Vnd befunden, So hab Ich mit dieser meiner handt diss Papiretum Instrumentum, welches Ich Vff weitter begeren ad membranum Zu bringen schuldig Vnd erbötig bin, darüber begriffen Vnd selbiges dem herrn Requirenten Vndir meinem gewöhnlichen Notariat Zeichen Communicirt und mitgetheilt.

(Notariatszeichen mit dem Spruche: Est virtus vere semper malefacta cavere.)

4. בס"ד.

למען ידעו דור אחרון יספרו לבניהם ובניהם לבניהם נכתוב בספר ובחרט אנוש למען יעמוד ימים רבים טובות וזכות שעשו לדורות השני קצינים המפורסמים מנהיגי דורם ה"ה פו"ט הר"ר שלמה זלמן דויסלדארף בן מיהר"ר שלמה אליקום סג"ל וה"ה פו"ט הר"ר יחיאל מיכל בן הר"ר דוד סג"ל ז"ל, יגן ר' בעדם ויגדלם וינשאם לשם ולחלהל בעושר וכבוד ואריכת ימים ושנותיהם כיום המעלה.

בהיות כי פה הגובר בקהלחנו קודש יצ"ו כבר זה ארבעים שנה שעברו לערך, הקימו עולו של חפלה ה"ה הנדיבים הקצינים המפורסמים אשר מנוחתם בארץ החיים הר"ר אליעזר ליפמן כ"ץ וכנו כהר"ר גפתלי הירץ כ"ץ ז"ל בנו בית גדול ברחוב הנקרא אויף דעם בערג הידוע בסימניו ובמצריו, וכאמצע הבית לצד חצר כצר מערבית ההצר בנו בית חפלה מקדש מעט אשר מאותו הזמן עד היום הזה בית חפלה ובה"כ יקרא, והנה אחר פטירת הקצינים המונים הנ"ל ז"ל שבא הבית והבהכ"נ הנ"ל ליד בניהם וי"א, וכהשתנות העתים והזמנים וסכות המחהפכות נחלגלו הרבנים שהבית הנ"ל עם הבה"כ שבתוכו ה' נחלט כהחלט גמור ביד הבע"ח וכמעט שנשאר ח"ו ביד זרים לעשות בהם כרצונם עד שהעיר ד' את רוח טהרה של שני הקצינים חרין צנתרין דדהבא המחנדים בעם המה ה"ה הר"ר זלמן דויסלדארף סג"ל יצ"ו וה"ה הר"ר מיכל סג"ל יצ"ו וקמו ונחעורו ונודרו והזילו זהב מכיסם ובכסף מלא קנו הבית הנ"ל עם הבה"כ שבתוכו מיד הקוראמר לידעמאן כסף מסוים כדי שבה"כ הנ"ל ישאר כקדושתו ולא ישלטו בו ידי זרים ח"ו, ישלם ר' להם פעלם ומשכורתם יהי שלמה כזה וכבא שיאריך ר' יסיהם ושנותיהם בטוב וכנעימים כהתרוממות כבוד עושרם וגדולתם והקרן קיימת להם בעוה"ב.

והיום הזה עשו הקצינים הנדיבים הנ"ל מעשה רב לשם שמים מנרבת לבם הטהור והקדישו הבה"כ הנ"ל עם כל מה שבחוכו מכלי נחושת והענגלייכטערן לשם קדושת כהכ"נ, שיהיו קדושתן קדושה עולם לבהכ"נ וככל דיני בתי כנסיות של כרכים עם העליים שעל גבי בה"כ ודריסת הרגל לכנס לבה"כ לעזרת אנשים ולעזרת נשים דרך הבית הנ"ל ודריסת הרגל שעל הכבש לשני עזרת נשים אחד בדרום ואחד בצפון בה"כ הנ"ל יהי' הדריסת הרגל בלי שום שינוי או מהאה, והחלונות של בה"כ הנ"ל יהיו וישארו באורם חמיר שלא לבנות לנגדם שום בנין שיאפיל אורם כדיני חלונות בה"כ, רק בעזרת נשים שבצר דרום של עזרת אנשים שבא לה האור דרך החלון מחוץ חדר שכנגדה כמזרת, גם חלון אחד בחוץ חדר הנ"ל מבחוץ לע"נ הנ"ל שבא האור ממנו על מקום הליכה וכניסה לע"נ מן השטיגין, הותנה בפירוש שהקצינים המקדישים הנ"ל יש להם רשות לעשות סריני וגניטטער של כרול נגד החלונות הנ"ל כדי שיהא כל מה שבחדר הנ"ל בטוח ולא יחושו שיגנוב מחוכו שום דבר, ואם יכנו הקהל והגבאים יצ"ו וירחיבו את ע"נ הנ"ל לחוץ עא"נ כצר דרום, ואז יבוא האור

לע"נ הנ"ל מן החצר מצד מזרח, או הרשות ביר הקצינים המקדישים הנ"ל לסחום החלונות הנ"ל בבנין. כי אז אינם צריכים לאותו האור מן החדר הנ"ל והקצינים המקדישים הנ"ל לא שיירו לעצמם שום זכות בכה"כ הנ"ל רק מקום ישיבה לשניהם הקצינים הנ"ל לכל אחד ואחד מקום אשר יבחר לו לעצמו בעא"נ ומקום אחד לכל אחד ואחד כע"נ אשר יבחר לו וכאופן המבואר להבא למובחם.

גם הוסיפו הקצינים הקונים ומקדישים הנ"ל בהוספה מחול אל הקודש לפאר ולחגדיל בית אלה' בית הכנסת הנ"ל מקום פנוי לכותל צפופית של כה"כ מדת רחבו שלשה פוס יוד צאלל כדי להרחיב הכה"כ לצד צפופית לעת הצורך כשירצ' הקהל יצ"ו פה להרחיבו.

ואף גם לזאת החרצו עצמם קוני הבית הנ"ל וקבלו עליהם ועל זרעם וי"א שאם למחר ולאחר זמן ירצו שניהם למכור הבית דירה שנשאר להם כנ"ל או אחד מהם חלקו לאחרים לנימולים או לא"נ יהי' מי שיהי' או מאוזה טעם שיהי' וירצו הקהל יצ"ו פה לקנותו ולשלם להם או לאחד מהם דמי מכירה הנ"ל מה שירצה ליתן הלוקח אחר, יהי' להקהל יצ"ו פה דין הקריטה וטענות המצרייות מלאיש אחר יהי' מי שיהי' סבלי שום ערעור וטענה ודין ודברים שבעולם נגד הקהל יצ"ו והיינו לנגד אחרים כנ"ל יהי' לקהל הקריטה כנ"ל אבל אם ירצה אחד מן הקצינים הנ"ל וי"א לקנות חלק חברו מהבית דירה הנשאר להם כנ"ל יהי' אותו הלוקח קודם לכל אדם אפי' נגד הקהל יצ"ו פה, כי להקצינים הנ"ל וי"א להם משפט הקריטה לעולם אם יקנה לו לעצמו אבל לא לחזור ולמכור לאחרים כי נגד אחרים הקריטה לקהל יצ"ו אכן ארעתא דהכי ועל מנת ובחנאים ותקנות המבוארים להבא עשו והקדישו הקצינים הקונים הנ"ל יצ"ו הכה"כ וכל הנ"ל.

א' כל הבית דירה הנ"ל הוא שייך לשני הקצינים הנ"ל ולי"א מה שלא נזכר ונכתב בפירוש שהקדישו כנ"ל נשאר להם ולי"א לעשות בו כרצונם וכאוות נפשם ואין להקדש ולקהל יצ"ו שום מענה ודין ודברים שבעולם עליו או למחות בידם בכל חשמישם שישחמשו כבית דירה הנ"ל וכן בכל החצר אפי' סמוך לכוחלי כה"כ יהי' נשאר לשני הקצינים הקונים הנ"ל וי"א להשתמש בו כרצונם רק שלא לבנות בו בנין שע"ד יואפל אור חלונות כה"כ הנ"ל.

ב' הקצינים הקונים ומקדישים הנ"ל בחרו להם שני מקומות בעזרה אנשים דהיינו הק' פוס"מ ר' ולמן שי' נומרא יוד והוא מקום השני לצד צפון ההיכל והק' פוס"מ ר' מיכל שי' נומרא א' והוא מקום הראשון לצד דרום ההיכל ובע"נ הרשות בידם וכיר י"א לבחור להם גם שני מקומות שירצו והמקומות הנ"ל שנבחרו ושיבחרו להם כנ"ל שייכים להם ולי"א לחלוטין ולצמיחת עלמין להם ולזרעם אחריהם לישיב עליהם או להושיב אחרים עליהם ולהשכירם אבל לא למכרם וחמיד ולעולם יהיו המקומות הנ"ל לראש ונדול שבשנים אשר במשפחהם של הק' הנ"ל בלי שום נתינות שכירות לקהל יצ"ו ומכלי שום מוחה בידם כי אין להקהל יצ"ו פה שום צד זכות בהמקומות של הקצינים הנ"ל.

ג כל המקומות בעזרת אנשים ועזרת נשים שבבה"כ הנ"ל יחלקו להקצינים הב"כ פה ולנשיהם לכל א' ואחד לפ"כ וכל א' וא' יחן שכר קצוב לשכירת מקומו בע"אנ וע"ג מדי שנה בשנה והיינו חמיר יקרימו השכירות לפרוע קודם כניסת השנה הבא וכאופן שהמיר קודם ר"ה יקרימו הפרעון השכירות על השנה הבע"ל.

ד יתמנו שלשה גבאי בה"כ שישניהו על כל עניני בה"כ ועל ידם יונבה ויקובץ שכירת מקומות בה"כ כנ"ל והיינו שני הגבאים יהיו חמיר ועולם אחד מכניו וי"א של הקצין פו"מ ר' זלמן סג"ל שי' והשני מכניו וי"א של הקצין פו"מ ר' מיכל סג"ל שי' שיכחרו הקצינים הנ"ל וי"א בעצמם והשלישי יחמנה ע"פ רוב הקהל יצ"ו מבי"ב שבקהלתנו יצ"ו פה מן הנושאי בעול הקהלה ופורעים את חמגיע עליהם בנתינות והוצאות הקהלה והגבאי חשלישי הנ"ל יהי' משך שנה חמימה ואח"כ הרשות ביד הקהל למנות גבאי שלישי אחר וכאופן הנ"ל, והמעות שישאר ביד הגבאים הראשונים יומסרו ליד הגבאים אחרים שהמנו תחתיהם וכן יהיה חמיר וכשיהי' ביד הגבאים מעות סך מסויים מאה ר"ט ויותר יעמדו וימסרו הסך ההוא ביד איש נאמן אמיר וכטוח לפירות ולצורך בה"כ.

ה מעות שכירות מקומות בה"כ יהי' למשמרת לכרך הבית ולצורך חקן בה"כ לכל מה שיעטרך להוציא ע"פ רוב הקהל כנ"ל וע"פ שלשה גבאים הנ"ל ולא יבנו שום בנין חדש בבה"כ אם לא ברצון רוב הקהל כנ"ל וברצון הגבאים הנ"ל.

ו אם יהיה מן הצורך לחקן ולבנות בבה"כ שום דבר או להוסיף בבנינו הן בע"אנ והן בע"ג וע"פ ריצוי רוב הקהל והגבאים כנ"ל יוצאו לצורך החקן והבנין ההוא המעות של בדיק הבית הנ"ל ואם לא יספיק המעות הנ"ל יהי' הרשות ביד הגבאים וע"פ ריצוי רוב הקהל לעשות ערכה על מקומות בה"כ הנ"ל להוסיף על שכירותם לפרוע לצורך החקן והבנין הנ"ל הכל לפי צורך השעה.

ז כל זמן שיפרע הכ"כ שכירות מקומו אין רשות להקהל ולהגבאים לדרות אותו הכ"כ ממקומו ולהושיבו על מקום אחר בבה"כ שיהי' להעדר כבודו וכן לא יהא רשות ביד הכ"כ להחליף את מקומו חמורת מקום אחר בבה"כ כי אם ברצון השלשה הגבאים הנ"ל, וברצון רוב הקהל.

ח באם ה"ו יעדור אחד מהכ"ב או יעקור דירתו מקהלתנו פה לא יהי' לכניו ולי"א שום זכות במקום שישב עליו בבה"כ, אכיו או מורישו, לא בע"אנ ולא בע"ג כי אם ביד השלשה הגבאים ורוב הקהל הפורעים כנ"ל הרשות להושיב אחר על מקומו ולהשכירו למי שירצו כי אין לב"כ שום זכות במקום בה"כ שישב עליו שלא קנה המקום רק שיושב בשכירות מהקהל והזכייה הוא לו במקום הנ"ל שכל זמן שפורע השכירות לא יודחה ממקומו משא"כ ליורשיו אחריו אין להם שום זכות כלל מחמת מורישם.

כִּי אוֹתָן הִבֵּי פה שאין ידם משנת לפרוע שכירות הקצוב ממקום בעא"נ וע"נ ואעפ"כ מפני הבושה כדי שלא יחבישו מושיבין אוהו הקהל במקומות הראוי להם בבה"כ לפי כבודם, יורשם בפנקס החוב שחייבו מהשכירות המקומות בבה"כ ואם ישג ידם מהחייבים הם לפרוע מה שחייבי מכל השנים שעברו, ואם ח"ו יעדר אותו הבה"כ שאין ידו משנה כנ"ל או יעקר דירתו מפה לא יושכר לבנו וי"א אם ירשו מאביהם, או מורישם סך מה, שום מקום בבה"כ עד שיצאו ידי חובתם אצל הנבאים ורוכ הקהל מחמת אביו או מורישו או יתפטר עמהם.

י למען השלום כדי שע"י חילוק המקומות שבבה"כ לא יוגרם ח"ו שום ריב וקטט תחרות וקנאה בחרו קצצנים הקניו ומקרישים הנ"ל אח שלשה מטיבי צעד הרבני המופלאי ה"ה הנאון אב"ד פה מוהר"ר יצחק זעליג נר"ו וה"ה מוהר"ר יהודא ליב ליסר נר"ו וה"ה מוהר"ר שמשון סג"ל נר"ו אב"ד מדויסעלדארף שהסמ השלשה רבנים הנ"ל יתנו להבי"ב פה לכל אחד ואחד מקום ישיבה בבה"כ לפ"כ וכפי הנראה בעיניהם והמה הרבנים הנ"ל יקצבו גם שכירות מכל אחד ואחד מה שיפרע שנה בשנה וכן הקהל הכ"כ הקצצנים יצ"ו פה התרצו גם לזה וקבלו וקיימו עליהם לאשר ולקיים כל מה שיעשו הרבנים הנ"ל בענין חלוקת המקומות בבה"כ וקציבת שכרם לכל שנה מבלי שום סירוב ומענה או עירעור שבעולם ושאר מקומות שבבה"כ ישכירו השלשה נכאי הנ"ל לבחור"י בני הב"ב שי' פה ולאחרים ובאופן שבני הב"ב שי' פה הפורעים שכירות מקומם להם הקרימה להשכיר להם המקומות החשובים יותר מלאחרים שאינם בני המקום פה.

עשר תקנות ותנאים הנ"ל החנו הקצצנים הנדיבים הנ"ל וחקנו בשעת הקרש' בה"כ הנ"ל וכנ"ל וכתנאי קודם למעשה וככל דיני תנאים בני נר וכני ראובן וארעמא דתקנות ותנאי הנ"ל שיחקיימו עשו והקרישו כנ"ל נעשת ונמנר היום יום ה' ר"ה כסליו תיו, קוף, בית לפ"ק פה הנובר, ולראי'. מהימנא באו הקצצנים המקרישים בעצמם על החתום

זלמן דויסלדארף בן מוהר"ר אליקום געטשליק סג"ל זצ"ל.
אברהם יחיאל מיכל בן הר"ר דוד סג"ל זצ"ל.

אנחנו הח"מ ע"פ רצון הקצצנים המקרישי' הנ"ל וע"פ רצון הקהל יצ"ו פה חלקנו המקומות בבה"כ בעזרת אנשים לכל אחד ואחד לפ"פ כמבואר להבא לכל אחד נומרא של, וקצבנו השכירות לכל אחד ואחד מדי שנה ושנה, וכשיבנה ויתרחבה העזרת נשים שכבר דרום של עא"נ שיהיו המקומות ברווח יוחלקו גם המקומות שכעזרת נשים הנ"ל לנשותיהן לכל אחת ואחת לפ"כ ובאופן הנ"ל, ובהיות כי התנאים והתקנות שהתנו וחקנו הקצצני' המקרישי' בה"כ הם ראוי' ונכונים ואמלא לא נכתבו ונחקנו ראוי' הם ליכתב ולחקן כי אין בהם נפחל ועיקש בכן גם אנחנו הח"מ אשרנו וקיימנו וחקנו אח כל הנ"ל, שכן יהיו וכן יקומו מיד ולדורות הבאים וכל הבחבים שימצאו ביד מי

שיהי' מעסק הקדשות בה"כ הנ"ל או מעסק קניית הכיח הנ"ל יהי' מצד מי שיהי' מכל מה שעבר עד היום הזה שיהיו מתנגדים לתקנות והנאים הנ"ל כולם יהיו לאפס ולחורו ולאיך, בטלין ומבוטלין, לא שרירין ולא קיימין ונחשכין כהרס הנשבר, רק התנאים והתקנות הנ"ל יהיו בחקפם ובהוקתם תמיד מעזה ועד עולם ולא יפול מהם דבר ארצה וכל חוקף וחיוק כראי מוצק אשרנו וקיימנו כל הנ"ל בכח ב"ד פה ובכיטול ובפיטול כל מורעות ...

היום יום הנ"ל פה הנובר, יצחק זעליג המכונה קרא חונה ק"ק הנובר והמדינה יצ"ו:

שמשון לוי חונה בק"ק דויסעלדארף
יהודא ליב בלא"א כהר"ר פנחס זצ"ל היה מליסא.

כל הנ"ל נכבד ונחמם כשלשה ספרים ופנקס אחד ככתבם ולשונם שוים שיהיו ביד כל אחד מן הקצינים המקדישים וי"א פנקס אחד, והשלישי לתקן את הכיח הכנסת יהא מונח ומוצנע כארגו בבה"כ הנ"ל ממוחם בחותם הקהל כדי שיהיו למשמרת לדורות הבאים לקיים כל הנ"ל ולחוקם כמסמרת נטועים ולא ימוטו לראי' באו הקציני' הנ"ל פעם שנית בעצמם על החתום ...

אחר נמר עני' הקדש' הבה"כ הנ"ל חזרו הקצינים ומחלו מרצונם הטוב על מקצת החנאים וחקנה הרביעי הנ"ל ובאופן שיהיו רק שני גבאי בה"כ האחד יהי' תמיד מבני הק' פו"מ ר' זלמן שי' או מבני הק' פו"מ ר' מיכל שי' והיינו שנה אחד מבניו של זה ושנה שאחריו מבניו של השני וכן יהי' חזר חלילה ויתחלפו מדי שנה ושנה והגבאי השני יתמנה ע"פ רוב הקהל מן אותן ב"ב הנושאי' בעול הקהל יצ"ו לכל ושיהי' הגון וראוי לכך ...

ויותר דכרי התקנה והחנאים ... הנה נשארו בחקפם ובחוקתם מכלי שום שינוי בחק ולא יעבר ולראי' באו הקצינים הנ"ל בעצמם פעם שלשיח על החתום היום יום ג' בא' אדר שני תקב לפ"ק.



XIV.

Familientafel von Michael David.

Michael David, + תקנ"ט ש"ע 1758 („Seiner Königl. Majestät in Gross-Britannien und Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig-Lüneburg bestellter Hof- und Cammer-Agent“)

- war verheirathet
1. mit Hindche, Tochter des R. Salman; sie starb am 16 אדר ש"י 1729;
 2. mit Hanna Behr (Hannle), mit der er am 15. März 1731 eine Ehestiftung errichtet hat, sie war die Tochter des Vorstehers Mendel Beer von Frankfurt a. M., die zweite Gattin von Bermann, Sohn des Isaschar Bermann, des polnischen Residenten Behrend Lehmann, und heiratete nach dessen Tod Michel David (vgl. Auerbach: Geschichte der Juden in Halberstadt p. 48; Dietz: Stammbuch der Frankfurter Juden [s. v. Beer I S. 26] und Kaufmann-Freudenthal: Die Familie Gomperz S. 248 und 249).

Michael David hatte folgende Kinder (alle aus erster Ehe):

1. Alexander Michael David + 11 Jjar 1741; seine Frau כ"ח א"ב aus Cassel heiratete später ר' יאיר א"ב und starb 1752. Aus dieser Ehe stammen: 1. Hindchen (Warndorf), 2. ~~Simon~~, 3. ~~Hickias~~, 4. Samson.
2. Cammeragent David Michael David + ש"ב 1766; war verheirathet 1. mit ש"רל + 1745; 2. Bela + 1750; 3. Vögelche, Tochter von R. Meir aus Minden + 1794.
3. Cammeragent Meyer Michel David Kinder: 1. Elias Meyer, verheirathet mit Merle, Tochter des Samuel Wertheimer. 2. Bella, verehelichte Friedländer. 3. Goldchen, verehelichte Friedländer. + 27. Juli 1799; war verh. mit rathet mit Merle, Tochter des Samuel Wertheimer. Hindele, einer Tochter des Elias Reiss Levy Calmann aus Paris. aus Frankf. a. M., + 1761.
4. Joseph Michael David (dessen Tochter Hindchen) + 1747.
5. Callman Michael David + 1747 (dessen Tochter Callmira).
6. Salomon Michael David + 1791.
7. Belah (war verehelicht mit Meyer Gumpel Moses in Wolfenbüttel, deren Sohn Salomon Meyer).
8. Golde + 1735 ר"ח חשון ב' (verheirathet an Cosmann, deren Kinder Behrend Cosmann und Golde).

Familientafel des Kriagsagenten Salomon Michael David.

Kriagsagent Salomon Michel David † 10. März 1791 war verheirathet mit

- a) Blümchen geb. Meyer aus Copenhagen † 1759 b) Susanne (Schoenche) geb. Marcus Gumperz aus Amsterdam; (die Hochzeit fand am 9 Kislew 5524 (1763) in Wunstorf statt. Die Mitgift betrug 12000 holland. Gulden. Als Zeugen unterschrieben den Ehekontrakt; יהור' בן אליה' ש"ץ ונאמן רק"ק הנובר, אברהם יהור' בן אליה' ש"ץ ונאמן רק"ק הנובר. † 5. Jan. 1798.

Ihre Kinder waren:

- | | | |
|--|--|--|
| 1. Bela, verh. mit Elias Gumperz in Frkf. a. M. (über letzteren vgl. Kaufmann-Freudenthal: Die Familie Gomperz S. 265). Die Hochzeit fand in Minden am 14 Tamus 5532 (1772) statt. | 2. Levy (später Lewald) Finanzagent, heirathet 1784 Fradel Beer aus Strassburg und † in Pont & Mousson. | 3. Goldchen, verheirathet 1785 mit Abraham Isaac Tiktin in Copenhagen. |
| 4. Philipp (später Joh. Heinr. Philipp) Kammeragent, verh. m. Friederike, Tochter des Hofbanquiers Aron Elias Seligmann-München, beide traten 1805 zum Christentume über. | 5. Gelchen (Charlotte), verh. mit Oberrabbiner Abr. Isaac Dehn in ~~Greeningen~~ , 1821 †. | 6. Benedict (Bendix), verh. mit geb. Bendemann in Berlin, dann geschieden. † April 1808. |
| 7. David, verh. mit Jeanette geb. Seligmann aus Strassburg. | 8. Fradchen (Friederike) † 1810, heirathet Sam. L. Meyer Eger, Rabb. in Halberstadt, dann in Braunschweig. | 9. Hannchen (Anna), verh. mit Moses Isaac in Copenhagen, † 1814 kinderlos. |
| 10. Herz (später Georg Harrys) verh. mit Marie Kessler aus Berlin. | 11. Mindelchen (Minkelchen, Minna), verh. mit Moses Hirsch. | 12. Sara-Mathilde Philipp, † 1847 unverehelicht. |

Handwritten signature: Hermann Dehn

WIDENER



HN SEGX 2

This book should be returned to the
Library on or before the last date stamped
below.

1845

